

Botschaft

des Gemeinderates an die Stimmberechtigten
der Gemeinde Roggliswil

Kommunale Volksabstimmung: Sonntag, 20. Dezember 2020



	Seite
Vorwort zur Urnenabstimmung	2
Informationen	3
Vorwort Gemeindepräsident	4
Jahresbericht 2019 der Einwohnergemeinde Roggliswil	
- Das Wichtigste in Kürze	5
- Bericht des Gemeinderates	6
- Zusammenzüge, Investitionsrechnung, Bilanz	9
- Geldflussrechnung	17
- Finanzkennzahlen	19
- Investitionsrechnung mit Kontrolle über Sonderkredite	20
- Berichte Aufgabenbereiche – Leistungsaufträge	21
- Anhänge zur Jahresrechnung	36
- Bewilligte Kreditüberschreitungen	36
- Kenntnisnahme Kreditübertragungen	37
- Berichterstattung Beitragscontrolling/Erfüllung Leistungsvereinbarung	37
- Abweichungen zu Rechnungslegungsgrundsätzen	38
- Rechnungslegungsgrundsätze	38
- Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	39
- Anlagenspiegel Finanz- und Verwaltungsvermögen	40
- Eventualverpflichtungen	44
- Beurteilung finanzielle Risiken	44
- Eigenkapitalnachweis	45
- Beteiligungsspiegel	46
- Antrag und Verfügung des Gemeinderates	57
- Kontrollbericht Finanzaufsicht Gemeinden	57
- Bericht und Empfehlung der externen Revisionsstelle	59
- Bericht und Empfehlung der Controllingkommission Roggliswil	61
Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2024 mit Budget 2021 und Steuerfuss	
- Das Wichtigste in Kürze	62
- Bericht des Gemeinderates	63
- Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2024 mit Budget 2021	64
- Erfolgsrechnung	64
- Planungsgrundlagen	66
- Investitionsrechnung	67
- Berichte Aufgabenbereiche - Leistungsaufträge	68
- Finanzkennzahlen	82
- Geldflussrechnung	83
- Investitionsrechnung mit Kontrolle über Sonderkredite	84
- Kontrollbericht Finanzaufsicht Gemeinden	85
- Bericht der Controllingkommission	85
- Antrag des Gemeinderates	86
Abrechnung über den Sonderkredit von Fr. 230'000.00 als Gemeindebeitrag an die Unterhaltsgenossenschaft Roggliswil für die Sanierung von Güterstrassen	87
Genehmigung Reglement zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter der Gemeinde Roggliswil	90
Genehmigung Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Roggliswil (Teilrevision)	96

Die Gemeinde Roggliswil entscheidet ihre Sachabstimmungen und Wahlen gemäss Gemeindeordnung (GO) grundsätzlich an der Gemeindeversammlung.

Aufgrund der Verbreitung des Corona-Virus ist die Durchführung von Gemeindeversammlungen mit grossen Risiken behaftet. Die Einhaltung der Abstandsvorschriften wäre eine Herausforderung. Da Risikogruppen ausserdem nicht an solchen Versammlungen teilnehmen sollten, wäre auch die Partizipation eingeschränkt. Diese Ausgangslage hat auch der Regierungsrat erkannt. Er hat deshalb die "Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19)" erlassen.

Die bis am 31. Dezember 2020 befristete Verordnung sieht gemäss § 7 Abs. 1 vor, dass die Gemeindebehörden anordnen können, dass Abstimmungen und Wahlen im Urnen- statt im Versammlungsverfahren durchgeführt werden. Für die Urnenabstimmung ist keine Orientierungsversammlung durchzuführen, die Information der Stimmberechtigten erfolgt durch die Abstimmungsbotschaft.

In dieser Verordnung wird zudem geregelt, dass die Rechnung spätestens bis Ende des laufenden Jahres den Stimmberechtigten vorzulegen ist. Daher hat der Gemeinderat im Frühling entschieden, die Gemeindeversammlung abzusagen und den Jahresbericht 2019 im Herbst mit dem Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2024 mit Budget 2021 und Steuerfuss zu beschliessen.

Angesichts der weiterhin sehr angespannten Lage sowie zugunsten der Planungssicherheit hat der Gemeinderat beschlossen, die Gemeindeversammlung im Herbst 2020 im Urnenverfahren durchzuführen. Der Urnengang findet am 20. Dezember 2020 statt.

Wir freuen uns, wenn Sie am Urnengang teilnehmen und sich für das politische Geschehen in der Gemeinde interessieren.

Wir wünschen Ihnen gute Gesundheit!

Roggliswil, 6. November 2020

Gemeinderat Roggliswil

Abstimmung

Gemäss Anordnung des Gemeinderates Roggliswil findet am

Sonntag, 20. Dezember 2020

folgende Gemeindeabstimmung im Urnenverfahren statt:

Abstimmungsvorlagen

1. Jahresbericht 2019 der Einwohnergemeinde Roggliswil
2. Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2024 der Einwohnergemeinde Roggliswil mit Budget 2021 und Steuerfuss
3. Abrechnung über den Sonderkredit von Fr. 230'000.00 als Gemeindebeitrag an die Unterhaltsgenossenschaft Roggliswil für die Sanierung von Güterstrassen
4. Genehmigung Reglement zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter der Gemeinde Roggliswil
5. Genehmigung Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Roggliswil (Teilrevision)

Urnenzeiten

Für die persönliche Stimmabgabe ist das Urnenlokal in der Gemeindeverwaltung Roggliswil, 1. Obergeschoss, am Abstimmungssonntag von 10.30 Uhr – 11.00 Uhr geöffnet.

Briefliche Stimmabgabe

Für die briefliche Stimmabgabe kann das adressierte Rücksendekувert an die Gemeindekanzlei Roggliswil, Urnenbüro, Postfach 8, 6265 Roggliswil:

- verschlossen und frankiert rechtzeitig vor dem Abstimmungstag der Post übergeben werden;
- am Schalter der Gemeindeverwaltung Roggliswil abgegeben werden;
- bis vor Ende der letzten Urnenzeit in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung geworfen werden;
- im Urnenlokal abgegeben werden.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 15. Dezember 2020 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Roggliswil geregelt haben.

Aktenauflage/Detailunterlagen

Die Abstimmungsbotschaft wird den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt und liegt bei der Gemeindekanzlei zum freien Bezug auf.

Informationen finden Sie im Internet unter:

www.roggliswil.ch/Politik/Gemeindeversammlung



Geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner

Das Jahr 2020 wird uns noch lange in Erinnerung bleiben. Es ist eingetroffen was Niemand vermutet hat, nämlich, dass eine Pandemie einmal die Herrschaft über den Globus übernimmt. Im Frühjahr musste der Bundesrat wichtige und harte Entscheide fällen um die Pandemie einzudämmen. Viele Firmen und auch viele Arbeitnehmer sind seither in finanzieller Not geraten. Trotz den Hilfspaketen des Bundes mussten viele Geschäfte schliessen und/oder Arbeitsplätze abbauen. Im Sommer glaubte man das Schlimmste sei überstanden, aber wir wurden des Besseren belehrt. Die zweite Welle ist am Rollen und wird uns mit aller Härte treffen. Die finanziellen Auswirkungen sind nicht absehbar, aber die nächsten Monate werden für viele Firmen zum Überlebenskampf.

Die Auswirkungen dieser Pandemie auf die Gemeinde Roggliswil ist schwer abzuschätzen. Sicherlich ist mit Steuereinbussen zu rechnen und auch die Kosten für die Sozialleistungen werden steigen. Mehr Sorgen mache ich mir um das gesellschaftliche Umfeld in unserer Gemeinde. Durch die Massnahmen des Bundes werden die sozialen Kontakte auf ein absolutes Minimum beschränkt, was über längere Zeit zu gesundheitlichen Schäden führen kann. Die digitalen Medien und Geräte können ein Gespräch unter vier Augen nicht ersetzen, auch ist ein guter Witz viel amüsanter wenn er von einer Person vorgetragen und nicht als Video heruntergeladen wird. Es bleibt zu hoffen, dass uns nicht gänzlich alle Freiheit genommen wird um einige wenige Freunde zu treffen. Das Leben geht weiter. Wir werden lernen müssen, mit einer Pandemie umzugehen.

Zurzeit ist es wichtig, dass wir die getroffenen Massnahmen von Bund und Kantonen befolgen, damit wir möglichst bald wieder ins normale Alltagsleben zurückkehren können, das ist ja was wir uns alle wünschen.

Bleibt gesund!

Beat Steinmann
Gemeindepräsident

Das Wichtigste in Kürze

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen den Jahresbericht 2019 mit der Jahresrechnung 2019 zur Genehmigung.

Die Erfolgsrechnung 2019 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 71'780.12 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von Fr. 19'767.00. Grund für das bessere Ergebnis sind höhere Steuererträge. Insbesondere die Steuernachträge lagen deutlich über dem Budget. Robust zeigten sich aber auch die Erträge aus den Sondersteuern. Auf der Kostenseite waren hingegen erfreulicherweise nur wenige Überschreitungen zu verzeichnen. Die Nettoinvestitionen betrugen Fr. 512'740.53. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von Fr. 445'000.00. Der Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. Das frei verfügbare Eigenkapital beträgt per 31. Dezember 2019 rund 1.75 Millionen Franken. Diese Reserven sind wichtig, um zukünftige Schwankungen, z.B. aufgrund einer Corona-Krise, abdecken zu können.

Die Jahresrechnung wurde von der externen Revisionsstelle (Truvag Revisions AG) geprüft. Sie empfiehlt, den Jahresbericht zu genehmigen. Der entsprechende Bericht ist in der Botschaft abgedruckt (Seite 59). Der Jahresbericht wurde ausserdem von der Controllingkommission beurteilt. Sie beantragt in ihrem Bericht auf Seite 61 den Jahresbericht zu genehmigen.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt, den Bericht der Controllingkommission zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und den Jahresbericht zu genehmigen.

Die externe Revisionsstelle und die Controllingkommission empfehlen, den Jahresbericht 2019 zu genehmigen.

Abstimmungsfrage:

1. Wollen Sie den Bericht der Controllingkommission zum Jahresbericht 2019 zustimmend zur Kenntnis nehmen und den Jahresbericht 2019 des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle genehmigen?

Bericht des Gemeinderates

Vorbemerkung

Der Gemeinderat Roggliswil unterbreitet Ihnen erstmals einen Jahresbericht nach den neuen Vorgaben des Finanzhaushaltsgesetzes für Gemeinden (FHGG). Diese basieren auf dem schweizweit gültigen Rechnungslegungsstandard nach dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM 2).

Der Jahresbericht beinhaltet insbesondere die Jahresrechnung sowie den Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms. Mit seinen wesentlich ausgebauten Dokumentationen ist er aber gleichzeitig ein Rechenschaftsbericht über die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates im vergangenen Jahr.

Für den Jahresbericht ergeben sich insbesondere folgende Neuerungen:

- Gliederung der Gemeinde in Aufgabenbereiche;
- Führung über flächendeckende Leistungsaufträge mit Globalbudgets;
- Einführung der Geldflussrechnung;
- Integration des bisherigen Jahresberichts in ein neues Dokument Jahresbericht (anderer Inhalt, gleicher Name), welches auch die Jahresrechnung enthält.

Neben den spürbaren Veränderungen bei den Instrumenten ergeben sich auch Änderungen im Bereich der Rechnungslegung sowie beim Kredit- und Ausgabenrecht.

Die wichtigsten sind:

- Vereinigung von Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung in einem Rechnungskreis;
- Starke Komprimierung der Rechnung auf Kostenarten;
- Rigoroser Grundsatz der Periodengerechtigkeit;
- Verbot von finanzpolitischen Abschreibungen;
- Deckung der Mehrabschreibungen durch Entnahme aus der durch die Aufwertung des Verwaltungsvermögens entstehenden Aufwertungsreserve (Position des Eigenkapitals);
- Ausbau des Anhangs zur Jahresrechnung (u.a. Eigenkapitalnachweis, Kreditübertragungen, Beteiligungsspiegel);
- Stärkung der Gemeindeversammlung im Bereich des Budgetkredits;
- Möglichkeit von Kreditübertragungen.

Die Einführung der neuen Rechnungslegung bedeutete für die Gemeinde Roggliswil einen Mehraufwand. Trotzdem kann der Gemeinderat feststellen, dass die neue Organisation mit einem Globalbudget Vorteile hat. Das Globalbudget ermöglicht, Mittel flexibler und wirkungsorientiert dort einzusetzen, wo sie notwendig sind. Dies ist für die Gemeinde Roggliswil gerade in der jetzigen Situation ein Vorteil (vgl. Umfeld für die Gemeinde Roggliswil).

Das neue System wird über die Jahre wachsen müssen. Es bedeutet auch für die Gemeindeversammlung eine Veränderung. Die nächsten Jahre werden im ganzen Kanton zeigen, ob das neue System die gewünschten Verbesserungen bringt oder ob Nachjustierungen notwendig sind.

Der Jahresbericht wurde erstmals zusätzlich von der externen Revisionsstelle geprüft. Die Massnahme hat sich bewährt, konnte doch die Gemeinde bereits jetzt vom grossen Praxiswissen der Firma Truvag Revisions AG, Willisau, profitieren. Daneben kann die Gemeinde auf die Arbeit der Controlling-Kommission zählen, welche den politischen Führungskreislauf begleitet und den Jahresbericht aus Sicht der Stimmbevölkerung vorbereitet hat.

Allgemeines Umfeld

Das Umfeld für die Gemeinden im Kanton Luzern war im Jahr 2019 allgemein gut. Die wirtschaftliche Entwicklung hat weiter an Fahrt gewonnen und begann sich verstärkt auch in höheren Steuern niederschlagen. Kostentreibende Reformen gab es mit Ausnahme des Bundesgerichtsurteils zu den Prämienverbilligungen kaum. Die höheren Erträge erlauben deshalb den meisten Gemeinden, im Jahr 2019 grosse Überschüsse zu verbuchen.

Allerdings ist diese Beurteilung für das Jahr 2019 nur eine Momentaufnahme. Die seit Anfang Jahr herrschende Verbreitung des Corona-Virus und die dadurch ausgelösten Massnahmen werden erhebliche Konsequenzen haben. Es ist mit Mehrkosten im Bereich soziale Sicherheit, aber insbesondere mit einem Rückgang der Steuereinnahmen zu rechnen. Wie hoch diese sein werden ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar. Der Gemeinderat Roggliswil beobachtet die Situation vorsichtig und wird die erwarteten Auswirkungen in den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2021 bis 2024 einarbeiten.

Umfeld für die Gemeinde Roggliswil

Das Umfeld war auch für die Gemeinde Roggliswil grundsätzlich positiv.

Der Umbau der Verwaltung hin zu einem zeitgemässen, kundenorientierten Dienstleistungsbetrieb wurde fortgeführt. Der Weg ist noch weit, aber erste Erfolge sind erkennbar. Die Standortbestimmung hat notwendige Veränderungen und Investitionen, insbesondere in den Bereichen Personal (Pensen, Führungsstrukturen, Prozesse), IT (Hard- und Software, Geschäftsverwaltung, Digitalisierung) und Controlling (Risikomanagement, Internes Kontrollsystem IKS, Qualitätsmanagement) ergeben. Diese Punkte will der Gemeinderat in einem Erneuerungsprozess nun prioritär abarbeiten. Es ist üblich, dass Verwaltungsorganisationen nach einer langen Ära eines Gemeindeführers einen neuen Entwicklungsschritt machen. Die dadurch ausgelösten Reformen sind weder den früheren Verantwortlichen, noch den neuen Verwaltungspersonen zuzuschreiben. Sie sind vielmehr bei Wechslen notwendigen Standortbestimmungen geschuldet, die einen längeren Horizont haben müssen. Der eingeleitete Erneuerungsprozess mit einem neuen Organigramm und einer Aufdotierung des Personalpools löste Mehrkosten aus. Diese konnten aber voll kompensiert werden.

Im Bereich Raumplanung steht Roggliswil weiterhin vor Herausforderungen. Die schwierige Situation bezüglich der vom Kanton verlangten Rückzonen haben den Prozess der Ortsplanungsrevision mehrfach verlangsamt. Dadurch wurden auch Mehrkosten ausgelöst.

Im Übrigen verlief der Betrieb wie erwartet. Es waren keine übermässigen Budgetabweichungen zu verzeichnen. Dank wesentlich höherer Steuereinnahmen kann die Gemeinde das Jahr 2019 mit einem erfreulichen Ertragsüberschuss abschliessen.

Der Gemeinderat wird mit dem AFP 2021 - 2024 auch die steuerliche Ausgangssituation würdigen. Dabei wird es darum gehen, die positive Situation mit einem strukturellen Überschuss den erwarteten Corona-Folgen gegenüberzustellen. Der Gemeinderat wird sich dazu mit der Controlling-Kommission austauschen.

Die Jahresrechnung 2019

Die Erfolgsrechnung 2019 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 71'780.12 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von Fr. 19'767.00. Grund für das bessere Ergebnis sind höhere Steuererträge. Insbesondere die Steuernachträge lagen deutlich über dem Budget. Robust zeigten sich aber auch die Erträge aus den Sondersteuern. Auf der Kostenseite waren hingegen erfreulicherweise nur wenige Überschreitungen zu verzeichnen. Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 512'740.53. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von Fr. 445'000.00. Der Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. Das frei verfügbare Eigenkapital beträgt per 31. Dezember 2019 rund 1.75 Millionen Franken. Diese Reserven sind wichtig, um zukünftige Schwankungen, z.B. aufgrund einer Corona-Krise, abdecken zu können.

Die Finanzkennzahlen der Gemeinde Roggliswil entsprechen alle den Vorgaben gemäss der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Die Nettoschuld pro Einwohner liegt bei Fr. 475.00 und liegt somit deutlich unter dem kantonalen Durchschnitt von Fr. 1'950.00.

Das neue FHGG sieht einen wesentlichen Ausbau des Anhangs zur Jahresrechnung vor. Hier werden unter anderem die Kreditüberträge ausgewiesen. Mit dem neuen Gesetz kann der Gemeinderat nicht beanspruchte Budgetpositionen auf das Folgejahr übertragen. Davon hat der Gemeinderat Gebrauch gemacht und zwei Positionen im Gesamtbetrag von Fr. 47'500.00 übertragen.

Der Gemeinderat hat sich entschieden, den umfangreichen Anhang im ersten Jahr in der Botschaft abzdrukken. Für die Folgejahre werden diese Dokumentationen allenfalls nur noch auf der Webseite zugänglich gemacht.

Auf den Folgeseiten finden Sie die detaillierten Angaben zu den einzelnen Positionen. Der Gemeinderat bedankt sich bei allen, die dieses positive Jahresergebnis ermöglicht haben.

Roggliswil, 26. Mai 2020

Gemeinderat Roggliswil

Kostenarten	Budget 2019	Rechnung 2019	Abweichung 2019
30 Personalaufwand	1'019'658.00	1'098'558.65	78'900.65
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	356'263.00	321'919.47	-34'343.53
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	145'470.00	78'094.65	-67'375.35
35 Einlagen in Fonds und SF*	0.00	18'823.42	18'823.42
36 Transferaufwand	1'738'399.00	1'783'400.10	45'001.10
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	856'335.00	826'921.74	-29'413.26
Betrieblicher Aufwand	4'116'125.00	4'127'718.03	11'593.03
40 Fiskalertrag	-1'738'900.00	-1'850'684.85	-111'784.85
41 Regalien und Konzessionen	-30'800.00	-29'043.75	1'756.25
42 Entgelte	-245'220.00	-262'533.24	-17'313.24
43 Verschiedene Erträge	0.00	-0.08	-0.08
45 Entnahmen aus Fonds und SF*	-53'722.00	-39'406.51	14'315.49
46 Transferertrag	-1'112'585.00	-1'096'654.40	15'930.60
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	-858'085.00	-826'921.74	31'163.26
Betrieblicher Ertrag	-4'039'312.00	-4'105'244.57	-65'932.57
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	76'813.00	22'473.46	-54'339.54
34 Finanzaufwand	8'080.00	6'164.82	-1'915.18
44 Finanzertrag	-48'360.00	-50'418.40	-2'058.40
Finanzergebnis	-40'280.00	-44'253.58	-3'973.58
Operatives Ergebnis	36'533.00	-21'780.12	-58'313.12
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	-56'300.00	-50'000.00	6'300.00
Ausserordentliches Ergebnis	-56'300.00	-50'000.00	6'300.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-19'767.00	-71'780.12	-52'013.12

Der Ausgleich der SF findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)

Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	1'612.00	7'535.84	5'923.84
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	20'372.00	-18'823.00	-39'195.00
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	30'738.00	27'682.07	-3'055.93
Total	52'722.00	16'394.91	-36'327.09

Artengliederung

Investitionsrechnung

		Rechnung 2019		Budget 2019	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5	Investitionsausgaben	550'921.38		480'000.00	
50	Sachanlagen	455'250.23		460'000.00	
5010	Strassen / Verkehrswege	38'228.00		130'000.00	
5030	Übrige Tiefbauten allgemein	224'659.38		130'000.00	
5040	Hochbauten	192'362.85		200'000.00	
52	Immaterielle Anlagen	57'490.30		20'000.00	
5290	Übrige immaterielle Anlagen	57'490.30		20'000.00	
59	Übertrag an Bilanz	38'180.85			
5900	Passivierte Einnahmen	38'180.85			
6	Investitionseinnahmen		550'921.38		35'000.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		38'180.85		35'000.00
6390	Anschlussgebühren		38'180.85		35'000.00
69	Übertrag an Bilanz		512'740.53		
6900	Aktivierte Ausgaben		512'740.53		
		550'921.38	550'921.38	480'000.00	35'000.00
	Nettoinvestition				445'000.00
		550'921.38	550'921.38	480'000.00	480'000.00

Bilanz mit Veränderung

		Bilanz per 31.12.2019	Bilanz per 01.01.2019	Veränderung
1	Aktiven	5'328'614.65	5'425'148.90	-96'534.25
10	Finanzvermögen	2'080'125.72	2'689'375.90	-609'250.18
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1'231'778.74	1'893'933.25	-662'154.51
1000	Kasse	340.55	710.65	-370.10
1000.01	Kasse	340.55	710.65	-370.10
1001	Post	762'215.15	706'062.59	56'151.56
1001.01	PC Finanzverwaltung 49-679-5	256'612.56	206'428.77	50'183.79
1001.02	PC Steueramt 49-3025-7	505'602.59	499'633.82	5'968.77
1002	Bank	469'223.04	1'187'160.01	-717'936.97
1002.01	RB Pfaffnau	467'473.66	1'184'624.66	-717'151.00
1002.02	LUKB Reiden	1'749.38	2'535.35	-785.97
101	Forderungen	769'669.68	726'851.40	42'818.28
1010	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	313'460.75	269'930.40	43'530.35
1010.00	Forderungen Sammelkonto RUF	211'723.90	269'930.40	-58'206.50
1010.09	Forderungen (manuell)	101'736.85		101'736.85
1010.99	WB auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
1011	Kontokorrente mit Dritten	0.00	0.00	0.00
1011.00	KK Steuern mit Kanton			
1011.01	KK mit röm. Kath. Kirchgemeinde Pfaffnau			
1011.02	KK mit ev.-ref. Kirchgemeinde Reiden			
1011.03	KK mit christkath. Kirchgemeinde			
1012	Steuerforderungen	385'515.83	408'762.45	-23'246.62
1012.00	Forderungen allgemeine Steuern	385'515.83	350'088.75	35'427.08
1012.10	Forderungen Erbschaftssteuern			
1012.20	Forderungen Handänderungssteuern		13'020.00	-13'020.00
1012.30	Forderungen Grundstückgewinnsteuern		45'653.70	-45'653.70
1012.40	Hundesteuern			
1012.99	WB auf Steuerforderungen			
1014	Transferforderungen	70'693.10	45'791.76	24'901.34
1014.01	Verbindungskonto Kasse			
1014.02	Verbindungskonto PC FiVerw	70'568.30	30'683.46	40'009.64
1014.03	Verbindungskonto Raiffeisenbank		15'108.30	-15'108.30
1015	Transferforderungen	0.00	0.00	0.00
1015.00	DG-Konto Lehrerlöhne			
1015.01	DG-Löhne			

1015.33	DG-Unterstützung			
1015.70	DG Nachlassfall			
1019	Übrige Forderungen	0.00	2'366.79	-2'366.79
1019.10	Sozialversicherungen			
1019.11	Personalvorsorgeeinrichtung			
1019.12	Kranken- und Unfallversicherungen			
1019.21	MWST-Vorsteuerguthaben ER		2'366.79	-2'366.79
1019.31	MWST-Vorsteuerguthaben IR			
1019.40	Forderungen Verrechnungssteuer			
1019.99	WB auf übrige Forderungen			
102	Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00	0.00
1020	Kurzfristige Darlehen	0.00	0.00	0.00
1020.00	Kurzfristige Darlehen			
1020.99	WB auf kurzfristigen Darlehen			
1023	Festgelder	0.00	0.00	0.00
1023.00	Festgeldanlagen			
1023.99	WB auf Festgeldanlagen			
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	47'418.70	43'776.25	3'642.45
1041	Sach- und übriger Betriebsaufwand	47'418.70	43'776.25	3'642.45
1041.00	RA Sach- und übriger Betriebsaufwand TA	47'418.70	43'776.25	3'642.45
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	31'258.60	24'815.00	6'443.60
1061	Roh- und Hilfsmaterial	31'258.60	24'815.00	6'443.60
1061.00	Vorräte Roh- und Hilfsmaterial (Heizmaterial, Streusalz)	31'258.60	24'815.00	6'443.60
1061.99	WB auf Roh- und Hilfsmaterial (Heizmaterial, Streusalz)			
107	Finanzanlagen	0.00	0.00	0.00
1071	Verzinsliche Anlagen	0.00	0.00	0.00
1071.00	Langfristige Darlehen			
1071.99	WB auf langfristigen Darlehen FV			
108	Sachanlagen FV	754'599.00	622'674.00	131'925.00
1080	Grundstücke FV	174'474.00	27'674.00	146'800.00
1080.01	Land Detail Bewertung	171'800.00	25'000.00	146'800.00
1080.02	Wald Detail Bewertung	2'674.00	2'674.00	
1084	Gebäude FV	580'125.00	595'000.00	-14'875.00
1084.01	Schulhaus Winkel	580'125.00	595'000.00	-14'875.00
14	Verwaltungsvermögen	2'493'889.93	2'113'099.00	380'790.93
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	1'771'814.73	1'456'193.00	315'621.73
1400	Grundstücke Verwaltungsvermögen	33'600.00	33'600.00	0.00

1400.01	Schulhaus Dorf (Land)	33'600.00	33'600.00	0.00
1401	Strassen / Verkehrswege	266'407.05	278'033.20	-11'626.15
1401.01	Strassen / Verkehrswege allgemeiner Haushalt	266'407.05	278'033.20	-11'626.15
1401.09	WB auf Strassen / Verkehrswege allg. Haushalt			
1403	Übrige Tiefbauten	186'478.53	0.00	186'473.53
1403.50	Kanalisation Spez. Finanz. Gemeindebetriebe	186'478.53	0.00	186'473.53
1403.59	WB Kanalisation Spez. Finanz. Gemeindebetriebe			
1404	Hochbauten	1'285'329.15	1'144'559.80	140'769.35
1404.00	Schulhaus Dorf	1'164'323.35	1'014'910.75	149'412.60
1404.02	Photovoltaikanlage Schulhaus	121'005.80	129'649.05	-8'643.25
1404.09	WB Hochbauten allg. Haushalt			
1406	Mobilien VV	0.00	0.00	0.00
1406.02	Mobilien Gemeindehaushalt			
1406.03	Fahrzeuge Werkdienst			
1406.09	WB Mobilien allg. Haushalt			
142	Immaterielle Anlagen	182'685.55	125'195.25	57'490.30
1427	Immaterielle Anlagen in Realisierung	182'685.55	125'195.25	57'490.30
1427.01	Ortsplanung in Realisierung	182'685.55	125'195.25	57'490.30
1427.09	WB übrig. Immatr. Anlagen allg. Haushalt			
1429	Übrige immaterielle Anlagen	0.00	0.00	0.00
1429.01	Ortsplanung			
1429.09	WB übrig. Immatr. Anlagen allg. Haushalt			
144	Darlehen	0.00	0.00	0.00
1442	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände	0.00	0.00	0.00
1442.00	Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände allg. Haushalt			
1442.09	WB Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände allg. Haushalt			
146	Investitionsbeiträge	539'389.65	531'710.75	7'678.90
1462	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände	37'293.95	41'290.55	-3'996.60
1462.50	Feuerwehr			
1462.51	Löschwasserversorgung	1'920.45	1'986.65	-66.20
1462.59	WB Inv.-Beiträge an Gde. Zweckverbände Spez. Finanz.			
1462.80	Abfallbeseitigung			
1462.90	Zivilschutzanlage Dorf	35'373.50	39'303.90	-3'930.40
1464	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	453'833.20	436'795.20	17'038.00
1464.01	Inv.-Beiträge an UHG Roggliswil	453'833.20	436'795.20	17'038.00
1464.09	WB Inv.-Beiträge an öff. Unternehmungen UHG			
1465	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen	48'262.50	53'625.00	-5'362.50
1465.01	Schützenhaus Roggliswil	48'262.50	53'625.00	-5'362.50
1465.09	WB Inv.-Beiträge an Gde. Zweckverbände allg. Haushalt			

2	Passiven	5'328'614.65	5'425'148.90	-96'534.25
20	Kurzfristiges Fremdkapital	1'430'479.92	1'475'011.20	-44'531.28
200	Laufende Verbindlichkeiten	1'361'610.72	1'234'715.25	126'895.47
2000	Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen Leistungen von Dritten	424'704.58	300'925.98	123'778.60
2000.00	Kreditoren Sammelkonto	1'550.00	51'050.00	-49'500.00
2000.01	Kreditoren Ruf			
2000.10	Sozialversicherungen (AHV//ALV//FAK)			
2000.11	Personalvorsorgeeinrichtungen			
2000.12	Kranken- und Unfallversicherungen			
2000.21	Verbindungskonto Kasse		328.95	-328.95
2000.22	Verbindungskonto Postcheck	423'020.58	249'547.03	173'473.55
2000.23	Verbindungskonto Bank	134.00		134.00
2001	Kontokorrente mit Dritten	450'328.80	472'154.07	-21'825.27
2001.00	Anteil Steuerforderung Kanton	-29'339.30	-18'310.55	-11'028.75
2001.01	Anteil Steuerforderung röm.-kath. Kirchgemeinde	-8'276.55	-9'514.40	1'237.85
2001.02	Anteil Steuerforderung ev.-ref. Kirchgemeinde	92.80	345.20	-252.40
2001.03	Anteil Steuerforderung christkath. Kirchgemeinde			
2001.04	Anteil Steuerforderung andere Gemeinden			
2001.10	Restablieferung einkassierte Steuern an Kanton	376'738.65	229'398.75	147'339.90
2001.11	Restablieferung einkassierte Steuern an röm. kath. Kirchgemeinde	90'064.00	58'956.20	31'107.80
2001.12	Restablieferung einkassierte Steuern an ev. ref. Kirchgemeinde	20'876.35	20'280.10	596.25
2001.13	Restablieferung einkassierte Steuern an christkath. Kirchgemeinde			
2001.14	Restablieferung einkassierte Steuern an andere Gemeinden	172.85	190'998.77	-190'825.92
2002	Steuern	456'543.69	467'142.30	-10'598.61
2002.00	Guthaben Steuerpflichtige allgemeine Steuern	404'891.50	442'587.40	-37'695.90
2002.10	Guthaben Steuerpflichtige Erbschaftssteuern			
2002.20	Guthaben Steuerpflichtige Handänderungssteuern			
2002.30	Guthaben Steuerpflichtige Grundstückgewinnsteuern	50'000.00	22'826.85	27'173.15
2002.70	MWST Abwasser Umsatz 8 %			
2002.71	Steuerschulden MWST		1'728.05	-1'728.05
2002.72	MWST Abwasser Umsatz 7.7 %	1'652.19		1'652.19
2005	Interne Kontokorrente	-1'454.25	-33'665.30	32'211.05
2005.00	Abrechnungskonto Steuern	1'824.75		1'824.75
2005.10	Abrechnungskonto Erbschaftssteuern			
2005.20	Abrechnungskonto Handänderungssteuern			
2005.30	Abrechnungskonto Grundstückgewinnsteuern		-50'000.00	50'000.00
2005.40	Abrechnungskonto Nach- und Strafsteuern			
2005.50	Kost+Partner AG Baukontrollen	-3'279.00	16'334.70	-19'613.70
2005.80	Abrechnungskonto Diverses			
2006	Depotgelder und Kautionen	31'487.90	28'158.20	3'329.70
2006.01	Depot	27'026.60	23'696.90	3'329.70
2006.02	Depot "OK Schweiz bewegt"	2'761.30	2'761.30	0.00

2006.03	Mietkaution Schulhaus Winkel	1'700.00	1'700.00	0.00
2006.10	Depots für Grundstückgewinnsteuern			
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00	0.00
2010	Verbindlichkeiten gegenüber Finanzinstituten	0.00	0.00	0.00
2010.10	PC Finanzverwaltung 49-679-5			
2010.11	PC Steueramt 49-3025-7			
2010.20	KK Raiffeisenbank			
2010.21	KK Luzerner Kantonalbank			
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	68'869.20	240'295.95	-171'426.75
2041	Sach- und übriger Betriebsaufwand	63'408.35	240'295.95	-176'887.60
2041.00	RA Sach- und übriger Betriebsaufwand TP	63'408.35	240'295.95	-176'887.60
2043	Transfer der Erfolgsrechnung	0.00	0.00	0.00
2043.00	RA Transfers der Erfolgsrechnung TP			
2044	Finanzaufwand / Finanzertrag	-5'460.85	0.00	-5'460.85
2044.00	RA Finanzaufwand / Finanzertrag TP	5'460.85		5'460.85
2045	Übriger betrieblicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
2045.00	RA übriger betrieblicher Ertrag TP			
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	1'154'594.35	1'358'782.95	-204'188.60
2064	Darlehen, Schuldscheine	1'100'000.00	1'300'000.00	-200'000.00
2064.01	Festkredit Postfinance	600'000.00	600'000.00	
2064.02	Festkredit Luzerner Kantonalbank		200'000.00	-200'000.00
2064.03	Festkredit Luzerner Kantonalbank	200'000.00	200'000.00	
2064.04	Festkredit Luzerner Kantonalbank	300'000.00	300'000.00	
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spez. Finanz- und Fonds im Fremdkapital	54'594.35	58'782.95	-4'188.60
2091	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK	54'594.35	58'782.95	-4'188.60
2091.01	Spezialfinanzierung ZS-Bauten	54'594.35	58'782.95	-4'188.60
29	Eigenkapital	2'743'540.38	2'591'354.75	152'185.63
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	604'263.41	620'657.90	-16'394.49
2900	Spezialfinanzierungen im EK	604'263.41	620'657.90	-16'394.49
2900.50	Spezialfinanzierung Feuerwehr	-7'535.84		-7'535.84
2900.70	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	573'607.11	554'783.69	18'823.42
2900.80	Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	38'192.14	65'874.21	-27'682.07
2910	Fonds im Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
2910.00	Spezialfonds öffentliche Zivilschutzbauten			
2910.01	Spezialfonds Abwasserbeseitigung			
295	Aufwertungsreserve	312'715.24	362'715.24	-50'000.00
2950	Aufwertungsreserve	381'306.49	431'306.49	-50'000.00

2950.00	Aufwertungsreserve allg. Haushalt	381'306.49	431'306.49	-50'000.00
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0.00	586'223.05	-586'223.05
2960	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0.00	586'223.05	-586'223.05
2960.00	Neubewertungsreserve FV		586'223.05	-586'223.05
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	1'826'561.73	1'021'758.56	804'803.17
2990	Jahresergebnis	71'780.12	19'767.00	52'013.12
2990.00	Jahresergebnis	71'780.12	19'767.00	52'013.12
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	1'754'781.61	1'001'991.56	752'790.05
2999.00	kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	1'754.781.61	1'001'991.56	752'790.05
		0.00	0.00	0.00

Geldflussrechnung 2019 (Jahresrechnung)

Geldflussrechnung - indirekte Methode		2019 Budget	2019 Rechnung
Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)			
+/-	Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	19'767.00	71'780.12
+	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	145'470.00	108'643.75
+/-	Abnahme (+) / Zunahme (-) Forderungen	0.00	-42'818.28
+/-	Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	0.00	-3'642.45
+/-	Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	-6'443.60
+	Wertberichtigungen VV	0.00	0.00
-	Wertberichtigungen, Gewinne VV	0.00	0.00
+/-	Übriger Finanzaufwand / Finanzertrag (geldunwirksam)	0.00	0.00
+/-	Wertberichtigungen / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	0.00	0.00
+/-	Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)	0.00	0.00
+/-	Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	0.00	0.00
+/-	Verluste / Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert)	0.00	0.00
+/-	Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	0.00	130'070.20
+/-	Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	0.00	-171'426.75
+/-	Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	0.00	0.00
+/-	Einlagen / Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen FK und EK	-53'722.00	-20'583.09
+/-	Zins und Amortisation Pensionskassenverpflichtungen / Entnahmen Eigenkapital	-56'300.00	-50'000.00
-	Aktivierung Eigenleistungen, Bestandesveränderungen	0.00	0.00
=	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	55'215	15'580
Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen			
-	Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-480'000.00	-512'740.53
+	Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	35'000.00	38'180.85
=	Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-445'000.00	-474'559.68
+/-	Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	0.00	0.00
+/-	Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	0.00	0.00
+/-	Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung	0.00	0.00
+	Aktivierung Eigenleistungen	0.00	0.00
=	Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-445'000.00	-474'559.68
Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen			
+/-	Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV	0.00	0.00
+/-	Marktwertanpassungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	0.00	0.00
+/-	Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)	0.00	0.00
+/-	Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV	0.00	0.00
+/-	Wertaufholungen / Wertberichtigungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	0.00	0.00
+/-	Gewinne / Verluste auf Sachanlagen FV (realisiert)	0.00	0.00
=	Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	0.00	0.00
	Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-445'000.00	-474'559.68
+	Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	0.00	0.00
=	Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-445'000	-474'560
Finanzierungstätigkeit			
+/-	Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
+/-	Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	-200'000.00
+/-	Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	0.00	0.00
+/-	Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	0.00	-3'174.73

=	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	0.00	-203'175
	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	55'215.00	15'579.90
+	Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-445'000.00	-474'559.68
+	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	0.00	-203'174.73
=	Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds Geld)	-389'785	-662'155
Kontrollrechnung			
	Stand flüssige Mittel per 31.12.		1'231'778.74
-	Stand flüssige Mittel per 1.1.		1'893'933.25
=	Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel	-389'785.00	-662'154.51
	Kontrolltotal	0.00	0.00

Finanzkennzahlen

Selbstfinanzierungsgrad

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt über 5 Jahre mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.

Selbstfinanzierungsgrad 2019	23.1 %
Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt über 5 Jahre	198.8 %

Selbstfinanzierungsanteil

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann.

Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf mindestens 10 Prozent belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.

Selbstfinanzierungsanteil	3.3 %
----------------------------------	--------------

Zinsbelastungsanteil

Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

Der Zinsbelastungsanteil sollte 4 Prozent nicht übersteigen.

Zinsbelastungsanteil	0.0 %
-----------------------------	--------------

Kapitaldienstanteil

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

Der Kapitaldienstanteil sollte 15 Prozent nicht übersteigen.

Kapitaldienstanteil	3.2%
----------------------------	-------------

Nettoverschuldungsquotient

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge inkl. Ressourcenausgleich erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen.

Der Nettoverschuldungsquotient sollte 150 Prozent nicht übersteigen.

Nettoverschuldungsquotient	14.6 %
-----------------------------------	---------------

Nettoschuld je Einwohner/in

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens.

Die Nettoschuld sollte das Zweifache des kantonalen Mittels nicht übersteigen.

Zweifaches kantonales Mittel Nettoschuld je Einwohner/in 3'900

Nettoschuld je Einwohner/in (in CHF)	475
---	------------

Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/in

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens.

Die Nettoschuld (NS) ohne Spezialfinanzierungen (SF) sollte das Zweifache des kantonalen Mittels nicht übersteigen.

Zweifaches kantonales Mittel NS ohne SF je Einwohner/in ausstehend

Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/in	1'072
---	--------------

Bruttoverschuldungsanteil

Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

Der Bruttoverschuldungsanteil sollte 200 Prozent nicht übersteigen.

Bruttoverschuldungsanteil	72.8 %
----------------------------------	---------------

Investitionsrechnung mit Kontrolle der Sonderkredite (Rechnung)

Anhang zur Jahresrechnung nach § 40 FHGG

Bezeichnung	Konto	Bruttokredit			Budget 2019		Rechnung 2019		Kreditkontrolle	
		Beschluss vom	Betrag	beansprucht bis 31.12.18	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	beansprucht bis 31.12.19	verfügbar ab 01.01.20
Sanierungsbeitrag UHG Güterstrassen	6150.5010.01	29.05.2017	230'000.00	100'000.00	130'000.00	0.00	38'228.00		138'228.00	91'772.00
Ortsplanungsrevision	7900.5290.00	01.12.2015	120'000.00	125'195.25	20'000.00	0.00	57'490.30		182'685.55	0.00
Total Ausgaben / Einnahmen					150'000.00	0.00	95'718.30	0.00		
Mehrausgaben / Mehreinnahmen					0.00	150'000.00	0.00	95'718.30		
Passivierung der Einnahmen	9990.5900.00				0.00	0.00	0.00	0.00		
Aktivierung der Ausgaben	9990.6900.00					150'000.00		95'718.30		
Kontrolladdition (Ergebnis muss Null sein)					0.00	0.00	0.00	0.00		

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Präsidiales umfasst die Leistungsgruppen:

- Verwaltung;
- Politik.

Der Bereich Präsidiales führt und leitet die Organe und die Verwaltung der Gemeinde. Er ist oberster Repräsentant der Gemeinde und ist erster Ansprechpartner für die anderen Gemeinden und die übergeordneten Organe. Er organisiert die Gemeindeversammlungen sowie Wahlen und Abstimmungen.

Der Bereich führt die zentralen Verwaltungsaufgaben wie Teilungsamt, Einwohnerkontrolle, Arbeitsamt und AHV-Zweigstelle gemäss den gesetzlichen Vorgaben. Er garantiert eine aktive Öffentlichkeitsarbeit mit einer frühzeitigen, umfassenden Kommunikation der Bevölkerung.

Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Die Gemeinde Roggliswil hat zeitgemässe Verwaltungsstrukturen. Die Organisation basiert auf kurzen Wegen, wenig Bürokratie, Flexibilität und Verlässlichkeit. Aufgaben erledigen wir kompetent, rasch und bürgerfreundlich. Wo die Gemeinde an Grenzen stösst, zeigen wir dies transparent auf.

Lagebeurteilung

Strategische und operative Aufgaben sind in der Gemeindeorganisation zu stark vermischt und müssen getrennt werden. Die Verwaltung muss auf die Bedürfnisse der Zukunft ausgerichtet werden, wozu das Projekt "Organisation 2020" gestartet wird.

Die Umsetzung des neuen Finanzhaushaltsgesetzes für Gemeinden (FHGG) mit HRM2 beansprucht Ressourcen und wird die Gemeinde bis im Sommer 2020 ausserordentlich belasten. Im IT-Bereich hat die Gemeinde Nachholbedarf.

Umsetzung Legislaturprogramm

Mit der Gemeindereorganisation konnten klare Strukturen geschaffen werden.

Die Evaluation der Geschäftsverwaltung-Software beanspruchte mehr Zeit als geplant. Die Umsetzung findet im ersten Halbjahr 2020 statt. Im Rahmen des HRM2 mussten diverse finanzrelevante Dokumente für den Anhang der Rechnung 2019 erarbeitet werden.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Lücken im Kontrollsystem	Verspätete Reaktion auf negative Entwicklungen	A	Projekt Organisation 2020
Personalrisiko	Personalrekrutierung in Gemeinderat und Verwaltung schwierig	A	Stärkung Verwaltung, Sensibilisierung Bevölkerung

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2019	R 2019
Projekt Organisation 2020	Abschluss	10	2019	ER	10	10
Umsetzung FHGG	Fortführung	20	2018-2020	ER	10	5
IT-Konzept	Planung	50	2020	ER	-	-

Messgrößen

Messgröße	Art	Zielgröße	B 2019	R 2019
Anzahl Medienmittellungen	Anzahl	> 5	5	3
Zufriedenheit der Bevölkerung mit Gemeindeversammlungsunterlagen	Positive Zustimmung in % der Vorlagen	> 90	> 90	> 95

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		B 2019	R 2019	Abweichung Betrag	Abw. %
Saldo Globalbudget		241	223	-18	-7.5
Total	Aufwand	820	766	-54	-6.6
	Ertrag	579	543	-36	-6.2
Leistungsgruppen					
Politik	Aufwand	232	211	-21	-9.1
	Ertrag	204	183	-21	-10.3
	Saldo	28	28	0	0.0
Verwaltung	Aufwand	588	555	-33	-5.6
	Ertrag	375	360	-15	-4.0
	Saldo	213	195	-18	-8.5

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	B 2019	R 2019	Betrag Abweichung	Abw. %

Erläuterungen zu den Finanzen

Trotz Zusatzkosten für externe Beratungen im Projekt Verwaltungsreorganisation konnten die Kosten im ganzen Bereich Präsidiales gut eingehalten werden. Die Abläufe und Strukturen wurden überarbeitet und zukunftsorientiert ausgerichtet. Das Projekt konnte erfolgreich abgeschlossen werden.

Der Budgetkredit von Fr. 22'500.00 für die Anschaffung der Geschäftsverwaltungssoftware wird aufgrund der verzögerten Umsetzung auf das Rechnungsjahr 2020 übertragen.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Sicherheit und Umwelt umfasst die Leistungsgruppen:

- Sicherheit;
- Umwelt;
- Ver- und Entsorgung.

Der Bereich koordiniert die Sicherheitsorgane mit kommunaler Beteiligung (Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Feuerwehr) und stellt die militärischen Anforderungen für das Schiesswesen sicher. Er stellt die Einsatzfähigkeit für ausserordentliche Lagen sicher. Er gewährleistet die Funktionsfähigkeit der Ver- und Entsorgung zu verhältnismässigen Tarifen. Er sorgt für den Erhalt einer vielfältigen natürlichen Lebensgrundlage.

Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Die gewohnten Kooperationen werden weiterentwickelt und vertieft. Wir suchen kurze Wege, wenig Bürokratie, Flexibilität und Verlässlichkeit. Wir planen weitsichtig.

Lagebeurteilung

Die Sicherheitsorgane der Gemeinde sind einsatzfähig. Die regionalen Blaulichtorganisationen können auch die Gemeinde Roggliswil optimal abdecken. Ver- und Entsorgung funktionieren. Durch planerische Begleitung und rechtliche Vorgaben ist die finanzielle Nachhaltigkeit der Ver- und Entsorgung sichergestellt. Gemeinsam mit dem Kanton bearbeiten wir Projekte zur Stärkung von Natur und Umwelt.

Umsetzung Legislaturprogramm

Die Zusammenarbeit mit unseren Partnern konnte auf gewohnt hohem Niveau beibehalten werden. Als Kommissionsmitglied konnten wir uns aktiv einbringen. Eine weitere Sanierungsetappe der GEP konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Die Abwassergebühren wurden auf ihre Richtigkeit geprüft und werden per 2020 angepasst.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden	Hohes Leistungsniveau zu tieferen Kosten	B	Zusammenarbeit vertiefen
Höhere Anforderungen im Umweltbereich	Mehrkosten für die Gemeinde	C	Entwicklungen auf Bundesebene im Auge behalten

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2019	R 2019
Sanierung Kanalisationsabschnitte	Laufend	172	2019-2020	IR	130	225
Überprüfung Angebot Separatsammlung	Start	-	2020	ER	-	-
Überarbeitung Vernetzungsprojekt	Start	21	2019-2026	ER	0	3

Messgrößen

Messgröße	Art	Zielgröße	B 2019	R 2019
Preis Abwasser/m ³	CHF/m ³	< 4,20	3.80	3.80
Kehrichtgrundgebühr	CHF/HH ¹⁾	20	20	20
Vernetzte Flächen	%	> 43	43	43

¹⁾ HH = Haushalt

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		B 2019	R 2019	Abweichung Betrag	Abw. %
Saldo Globalbudget		54	48	-6	-11.1
Total	Aufwand	341	301	-40	-11.7
	Ertrag	287	253	-34	-11.8
Leistungsgruppen					
Sicherheit	Aufwand	87	92	5	5.7
	Ertrag	59	64	5	8.5
	Saldo	28	28	0	0.0
Umwelt	Aufwand	15	6	-9	-60.0
	Ertrag	17	7	-10	-58.8
	Saldo	-2	-1	-1	-50.0
Ver- & Entsorgung	Aufwand	239	203	-36	-15.1
	Ertrag	211	182	-29	-13.7
	Saldo	28	21	-7	-25.0

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	B 2019	R 2019	Abweichung Betrag	Abw. %
Kanalisationsanschlussgebühren	-35	-38	3	8.6
GEP ²⁾ (Schachtsanierungen)	130	225	95	73.1

²⁾ GEP = genereller Entwässerungsplan

Erläuterungen zu den Finanzen

Die Mehrausgaben bei der Sicherheit sind auf höhere Abgaben an die Trägergemeinden zurückzuführen, welche die Rechnungsführung über die Organisationen Feuerwehr (Pfaffnau) und Zivilschutz (Schötzt) innehaben.

Bei den Spezialsammlungen in der Leistungsgruppe Umwelt ist einzig die Kartonsammlung nicht selbsttragend. Durch die geringe Sammelmenge sind Aufwand und Ertrag um rund 50 % zurückgegangen.

Durch die Änderung der Rechnungslegung werden im 2019 keine ordentlichen Abschreibungen bei der Abwasserbeseitigung vorgenommen, was zu Minderkosten führt. Mit den höheren Investitionen sind auch höhere Honorare von externen Beratern angefallen.

Die Mehrinvestitionen bei der GEP sind darauf zurückzuführen, dass beim Abschnitt KS 5112 – KS 5114 statt einer Sanierung und Teilerneuerung ein Komplettneubau realisiert werden musste. Begründet wird dies durch den schlechten Zustand und des zu geringen Rohrdurchmessers.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen:

- Basisstufe;
- Primarschule;
- Sonderschule;
- regionale Angebote;
- Musikschule;
- Zusatzangebote.

Der Bereich Bildung organisiert die Volksschule gemäss dem Gesetz über die Volksschulbildung. Gemäss § 5 des Volksschulbildungsgesetzes des Kantons Luzern vermittelt die Volksschule den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen. Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse. Die Schulgesundheit wird im Rahmen des Gesundheitsgesetzes sichergestellt.

Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Mit der eigenständigen Schule schaffen wir Identität für die Gemeinde. Mit den regionalen Angeboten sichern wir ein breites Angebot an Entwicklungschancen für unsere Jugendlichen. Wir planen vorausschauend – im Bereich Schülerzahlen, Klassengrössen und Schulräume. In der Schule unterhalten wir zeitgemässe Strukturen.

Lagebeurteilung

Die Primarschule Roggliswil ist im Bestand im Moment gesichert. Aktuell sind grundsätzlich genügend Räume vorhanden, die Schulraumplanung soll aber aufzeigen, ob dies auch in Zukunft der Fall ist.

Die Musikschule Pfäffnau-St. Urban-Roggliswil dürfte mit der kantonalen Musikschulstrategie in der Eigenständigkeit gefährdet sein.

Umsetzung Legislaturprogramm

Höhere Anmeldungen für den Schuleintritt erforderten eine sofortige Einführung einer zweiten Basisstufenabteilung. Dank der weitsichtigen Schulraumplanung mit flexibel nutzbaren Räumen (verschiebbare Trennwände) konnten die Schulräume ohne grosse bauliche Massnahmen umgesetzt werden. Die neuen Lehrpersonen ergänzen das motivierte Lehrer-Team sehr gut.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Ungleiche Jahrgänge	Klassengestaltung überdenken	A	Anpassung der Klassenstrukturen
Verlust Eigenständigkeit Musikschule	Geringere Identifikation	A	Lobbying in Absprache mit der Gemeinde Pfäffnau Einführung integrierte Musikgrundschule
Aufgaben- und Finanzreform 18	Entlastung Bildungsbudget	B	Entwicklung im Auge behalten

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2019	R 2019
Schuladministrationssoftware	Einführung	2	2019-2020	ER	2	0
Aktualisierung Schulraumplanung	Start	9	2020-2022	ER	-	-

Messgrößen

Messgröße	Art	Zielgröße	B 2019	R 2019
Kosten pro Primarschüler	Betrag/CHF	< 15'000	14'900	13'992
Kosten pro Schüler SEK 1	Betrag/CHF	< 22'000	21'500	20'843
Anzahl Klassen/Abteilungen	Anzahl	3	3	4

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		B 2019	R 2019	Abweichung Betrag	Abw. %
Saldo Globalbudget		996	1'044	48	4.8
Total	Aufwand	1'443	1'439	-4	-0.3
	Ertrag	447	395	-52	-11.6
Leistungsgruppen					
Basisstufe	Aufwand	249	329	80	32.1
	Ertrag	98	105	7	7.1
	Saldo	151	224	73	48.3
Primarschule	Aufwand	479	482	3	0.6
	Ertrag	177	176	-1	-0.6
	Saldo	302	306	4	1.3
Sonderschule	Aufwand	82	82	0	0.0
	Ertrag	0	0	0	0.0
	Saldo	82	82	0	0.0
Regionale Angebote	Aufwand	535	505	-30	-5.6
	Ertrag	112	113	1	0.9
	Saldo	423	392	-29	-6.9
Musikschule	Aufwand	34	36	2	5.9
	Ertrag	0	0	0	0.0
	Saldo	34	36	2	5.9
Zusatzangebote	Aufwand	5	5	0	0.0
	Ertrag	1	1	0	0.0
	Saldo	4	4	0	0.0

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	B 2019	R 2019	Abweichung Betrag	Abw. %

Erläuterungen zu den Finanzen

Die Einführung einer zweiten Abteilung bei der Basisstufe war frühestens auf das Schuljahr 2020/21 geplant und nicht budgetiert. Mit geringen baulichen Massnahmen konnten im Untergeschoss des Schulhauses neue Basisstufenräume eingerichtet werden. Für die Handarbeit, die Bibliothek und den Computerraum konnte im ersten Obergeschoss eine gute Lösung gefunden werden. Der zusätzliche Aufwand für Inventar, Schulmaterial und die Lehrerbesoldung verursachte Mehrkosten von Fr. 73'000.00.

Die Kosten für die regionalen Angebote (Sekundarschule, Gymnasium und Sozialpsychologischer SPD) fielen aufgrund der tieferen Schülerzahl um Fr. 30'000.00 tiefer aus.

Die Kosten pro Schüler beziehen sich auf das Schuljahr 2018/19 und konnten die Zielgrössen einhalten. Durch Verzögerungen seitens des Kantons Luzern musste die Einführung der Schuladministrationssoftware auf 2020 verschoben werden.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen:

- Gesundheit;
- Soziales;
- Jugend;
- Alter;
- Kultur und Freizeit.

Der Bereich Gesundheit und Soziales stellt auf regionaler Basis ein zeitgemässes Angebot im Bereich der ambulanten und stationären Langzeitpflege sicher. Er koordiniert und beaufsichtigt die Leistungen der ausgelagerten Einheiten im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz sowie im Fürsorgewesen. Wo nötig betreibt er eine niederschwellige Anlaufstelle im Dorf. Er sichert bedarfsgerechte Angebote für alle Altersstufen. Er trägt die Gemeindeanteile im Bereich der Verbundaufgabe "Sozialversicherungen". Er unterstützt die Vereine als Träger des kulturellen Lebens, einer aktiven Freizeitgestaltung und einer positiven Gemeindeidentität.

Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Wir arbeiten mit (regionalen) Partnern zusammen, insbesondere dort, wo unsere Gemeinde an Grenzen stösst. Wir unterstützen unsere Bevölkerung in schwierigen Situationen. Wir fördern und fordern die Eigenverantwortung.

Lagebeurteilung

Die bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung sowie die Hilfe bei Notlagen werden durch unsere Partner bei Spitex und Heimen optimal sichergestellt. Auch im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes und der Fürsorge können wir auf professionelle Partner zählen. Die Überalterung und die gesellschaftlichen Entwicklungen führen sowohl bei der Gesundheit als auch im Sozialbereich zu einem hohen Kostenwachstum.

Die Roggliswiler Vereine sind stark und ein wichtiger Pfeiler der Gemeindekultur.

Umsetzung Legislaturprogramm

Die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Institutionen im Bereich Gesundheit und Soziales funktioniert gut und partnerschaftlich. Richtlinien zur Vereinsförderung wurden ausgearbeitet und genehmigt. Die Vereine wurden darüber informiert und werden ab 2020 entsprechend den Vorgaben unterstützt. Die aktiven Vereinstätigkeiten bereichern die Gemeinschaft in der Gemeinde sehr.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Demographische Entwicklung	Höhere Gesundheitskosten	B	Weiterentwicklung stationäre und ambulante Angebote
Neue Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden	Höhere Sozialkosten bei Ergänzungsleistungen (EL)	B	Analyse Vorlage AFR 18 und Interessenvertretung

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2019	R 2019
Immobilienstrategie (Teil Kulturräume)	Planung	10	2020-2022	ER	-	-
Erarbeitung Richtlinien Vereinsförderung	Abschluss	-	2019-2020	-	-	-

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	B 2019	R 2019
Kosten wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH)	Betrag CHF	< 50'000	35'000	687
Anzahl Kulturanlässe	Anzahl	2-3	2	1

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		B 2019	R 2019	Abweichung Betrag	Abw. %
Saldo Globalbudget		907	993	86	9.5
Total	Aufwand	935	1017	82	8.8
	Ertrag	28	24	-4	-14.3
Leistungsgruppen					
Gesundheit	Aufwand	4	4	0	0.0
	Ertrag	0	0	0	0.0
	Saldo	4	4	0	0.0
Soziales	Aufwand	583	625	42	7.2
	Ertrag	11	8	-3	-27.3
	Saldo	572	617	45	7.9
Jugend	Aufwand	29	22	-7	-24.1
	Ertrag	17	15	-2	-11.8
	Saldo	12	7	-5	-41.7
Alter	Aufwand	252	302	50	19.8
	Ertrag	0	1	1	100.0
	Saldo	252	301	49	19.4
Kultur und Freizeit	Aufwand	67	64	-3	-4.5
	Ertrag	0	0	0	0
	Saldo	67	64	-3	-4.5

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	B 2019	R 2019	Abweichung Betrag	Abw. %

Erläuterungen zu den Finanzen

Wie in der Lagebeurteilung und unter Risiken erwähnt, bildet die demographische Entwicklung im Gesundheitsbereich ein Kostenrisiko. 2019 stiegen die Restkosten für die stationären Pflegeinstitutionen (Pflegerheime) überdurchschnittlich und weisen gegenüber dem Budget einen Mehraufwand von Fr. 74'000.00 aus. Gemäss Bundesgerichtsentscheid mussten im Kanton Luzern die Beiträge für die Prämienverbilligungen zu den Krankenkassen für 2017 und 2018 rückwirkend erhöht werden. Weil sich die Gemeinden im Kanton Luzern mit 50 % an diesen Kosten beteiligen, führte diese Mehrvergütungen zusammen mit den Prämienverbilligungen für 2019 zu einem Mehraufwand gegenüber dem Budget von Fr. 17'000.00.

Bei der ambulanten Pflege und bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe fielen die Kosten tiefer aus als budgetiert.

Bei den Kosten für die Ergänzungsleistungen konnte das Budget eingehalten werden.

Im Jahre 2019 fand nur ein Kulturanlass der Gemeinde statt (Neuzuzügerapéro).

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Finanzen und Immobilien umfasst die Leistungsgruppen:

- Finanzen;
- Immobilien.

Der Bereich Finanzen und Immobilien führt die Gemeindebuchhaltung und erarbeitet transparente und klare Entscheidungsgrundlagen für die Gemeindeversammlung und den Gemeinderat. Er sorgt für ein fristgerechtes Zahlungs- und Inkassowesen. Er managt die Risiken im Rahmen des internen Kontrollsystems.

Er führt das Steueramt und sorgt für eine kompetente und rasche Bearbeitung der Kundenanliegen im Fiskal- und Gebührenbereich. Auf Basis der zukünftigen Immobilienstrategie plant, projiziert, erstellt und betreibt der Bereich sämtliche Hochbauten der Gemeinde. Dabei sorgt er für einen regelmässigen Unterhalt.

Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Die Gemeinde hat einen gesunden Finanzhaushalt. Sie betreibt eine langfristige, ruhige und verlässliche Finanzpolitik. Sparpotential wird erkannt und genutzt. Die Kosten werden nach dem Verursacherprinzip verteilt.

Lagebeurteilung

Der Finanzhaushalt ist momentan im Gleichgewicht, wobei die Neubewertung nach HRM2 aufzeigt, dass kaum Reserven vorhanden sind. Die Organisation und die Prozesse in der Gemeindebuchhaltung müssen verbessert werden. Aufgrund des neuen Rechnungslegungsstandards sind entsprechende Arbeiten jetzt aufzunehmen.

Die Gebühren sind eher tief, was auf eine unsaubere Anwendung des Verursacherprinzips hindeutet. Im Immobilienbereich fehlt eine Gesamtsicht, weshalb eine Immobilienstrategie zu erstellen ist. Die Gemeinde ist abhängig von den kantonalen Finanzausgleichszahlungen.

Umsetzung Legislaturprogramm

Mit den Reserven durch die Neubewertung der Aktiven können die Mehrabschreibungen während rund 8 Jahren gedeckt werden. Mit der Beteiligungsstrategie werden sämtliche externen Zusammenarbeiten transparent aufgezeigt. Die Einführung des IKS und des Reportings wird auf das Jahr 2020 verschoben. Grund: Mangelnde Personalressourcen im vergangenen Jahr.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Investitionsbedarf	Anstieg Verschuldung da beschränkte Reserven	B	Vorausschauende Investitionsplanung
Kantonale Sparpakete	Belastung der Gemeinderechnung	A	Kantonale Entwicklungen im Auge behalten

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2019	R 2019
Beteiligungsstrategie	Abschluss	-	2020	ER	-	-
Immobilienstrategie	Planung	25	2020-2022	ER	-	-

Messgrößen

Messgröße	Art	Zielgröße	B 2019	R 2019
Veranlagungsstand Steuerwesen	% per 31.3	93	93	98.4
Ressourcenindex	%	80	66	68
Steuerfuss	Einheiten	2.10	2.20	2.20
Verschuldung pro Kopf	Betrag/CHF	< 500	1'666	475

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		B 2019	R 2019	Abweichung Betrag	Abw. %
Saldo Globalbudget		-2'461	-2'550	89	3.6
Total	Aufwand	267	292	25	9.4
	Ertrag	2'728	2'842	114	4.2
Leistungsgruppen					
	Aufwand	26	32	6	23.1
Finanzen	Ertrag	2'486	2'599	113	4.5
	Saldo	-2'460	-2'567	107	4.3
Immobilien	Aufwand	241	260	19	7.9
	Ertrag	240	243	3	1.3
	Saldo	1	17	16	1600.0

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	B 2019	R 2019	Abweichung Betrag	Abw. %
Summe Globalkredit	200	192	-8	-4.0
Sanierung Südfassade Schulhaus Dorf	200	192	-8	-4.0
Sanierung Heizung Schulhaus Dorf	-	-		
Ersatz Turnhallenboden	-	-		

Erläuterungen zu den Finanzen

In der Leistungsgruppe Immobilien (Schulhaus Dorf) wurden in der Gemeindeverwaltung die Büromöbel sowie der Fussbodenbelag ersetzt. Die Rechnung der punktuellen Turnhallenbodensanierung fiel mit rund Fr. 6'000.00 höher aus als budgetiert. Die nicht budgetierten Mehrkosten konnten jedoch innerhalb der Kostenstelle kompensiert werden.

Die Sanierung der Südfassade, es wurden die Fenster, Storen und Aussenisolation ersetzt, schloss um Fr. 8'000.00 tiefer ab als budgetiert.

Die Steuererträge des laufenden Jahres blieben um Fr. 25'000.00 unter dem Budget. Jedoch resultierten bei den Steuernachträgen Mehrerträge von Fr. 70'000.00.

Der Mehrertrag bei den Handänderungssteuern betrug Fr. 16'000.00. Bei den weiteren Steuerarten kann eine gute Budgetgenauigkeit festgestellt werden.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bau, Verkehr und Energie umfasst die Leistungsgruppen:

- Bau und Raumplanung;
- Verkehr;
- Volkswirtschaft;
- Energie.

Der Bereich Bau, Verkehr und Energie gestaltet die räumliche Entwicklung der Gemeinde im Rahmen der übergeordneten Vorgaben auf Basis der Gemeindestrategie. Er sorgt für einen rechtmässigen und effizienten Vollzug der Baugesetzgebung. Er gewährleistet die Funktions- und Leistungsfähigkeit der kommunalen Strassen und Wege sowie der Fließgewässer durch einen zuverlässigen baulichen und betrieblichen Unterhalt. Der Bereich koordiniert die Anstrengungen der Gemeinde für die Energiewende, insbesondere die Aktivitäten als Energiestadt. Er ist Ansprechpartner für die Anliegen des lokalen Gewerbes.

Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Die Gemeinde bietet ein angemessenes Grundangebot. Die Gemeinde erkennt und kommuniziert Grenzen. Die Gemeinde hat zeitgemässe Verwaltungsstrukturen. Die Gemeinde plant weitsichtig.

Lagebeurteilung

Die restriktiven Vorgaben zur räumlichen Entwicklung reduzieren die Entwicklungschancen - diese müssen durch Innenentwicklung kompensiert werden. Im Baubereich erkennen wir Verbesserungspotential bei den internen Prozessen. Strassen- und Wege weisen einen angemessenen Ausbaustandard auf - es besteht kein Investitionsstau. Die Erschliessung mit dem öV weist ein gutes Niveau auf. Das Label Energiestadt konnte nach guter Vorplanung erreicht werden.

Umsetzung Legislaturprogramm

Teilweise konnten Prozesse im Bereich Bauen angepasst und eine Verbesserung erreicht werden. Im Jahre 2019 fanden keine Arbeiten statt, welche die Punktzahl des Energiestadt Labels erhöhen würden.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Weitere raumplanerische Einschränkungen	Fehlende Entwicklungschancen	B	Innenentwicklung im Rahmen der Gesamtrevision OP

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2019	R 2019
Gesamtrevision Ortsplanung	Fortführung	120	2018-2021	IR	20	57
Massnahmenpaket Energiestadt	Fortführung	15	2019-2021	ER	5	0
Sanierung Teilstück Roggliswilerstrasse	Start	25	2019-2020	ER	25	0

Messgrößen

Messgröße	Art	Zielgröße	B 2019	R 2019
Wohnfläche pro Person	m2	50	53	50
Anzahl Tage bis Baubewilligung	Tage	< 60	60	82
Punkte Energiestadt	Anzahl	63	59	59

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		B 2019	R 2019	Abweichung Betrag	Abw. %
Saldo Globalbudget		196	172	-24	-12.2
Total	Aufwand	271	253	-18	-6.6
	Ertrag	75	81	6	8.0
Leistungsgruppen					
Bau- und Raumplanung	Aufwand	40	27	-13	-32.5
	Ertrag	0	0	0	0.0
	Saldo	40	27	-13	-32.5
Verkehr	Aufwand	197	197	0	0.0
	Ertrag	29	34	5	17.2
	Saldo	166	163	-3	-1.8
Volkswirtschaft	Aufwand	23	17	-6	-26.1
	Ertrag	14	14	0	0.0
	Saldo	9	3	-6	-66.7
Energie	Aufwand	11	12	1	0.9
	Ertrag	32	33	1	3.1
	Saldo	-21	-21	0	0.0

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	B 2019	R 2019	Abweichung Betrag	Abw. %
Summe Globalkredit	150	195	45	30.0
Gesamtrevision Ortsplanung	20	57	37	185.0
Beitrag an UHG für Sanierung Güterstrassen	130	138	8	6.2

Erläuterungen zu den Finanzen

Die Gesamtrevision der Ortsplanung wurde im Jahre 2019, aufgrund der Qualifizierung der Gemeinde Roggliswil als Rückzonungsgemeinde, gebremst. Es fielen zusätzliche Kosten für externe Beratungen von rund Fr. 15'000.00 an. Die Firma Kost und Partner, Sursee, stellte für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Januar 2019, für die Koordination, Beratung und Vorabklärungen einen Betrag von Fr. 41'000.00 in Rechnung.

Der Sonderkredit "Beitrag an UHG für Sanierung Güterstrassen" weist einen Gesamtaufwand von Fr. 138'228.00 aus.

Geplant war die Sanierung des Teilstücks Roggliswilerstrasse im Jahr 2019. Aus ökonomischen Gründen wird die Sanierung gleichzeitig und gemeindeübergreifend mit der Gemeinde Altbüren durchgeführt. Die Umsetzung ist im Jahr 2020 geplant. Der Budgetkredit von Fr. 25'000.00 wird auf das Jahr 2020 übertragen.

Anhänge zur Jahresrechnung

Bewilligte Kreditüberschreitungen

Der Gemeinderat bewilligt folgende Kreditüberschreitungen (§ 15 Abs. 1 FHGG):

Projekt	Ortsplanungsrevision
Projekt-Kurzbeschreibung:	Umsetzungen und Weiterführung der Ortsplanungsrevision
Konto / Budgetkredit:	7900.5290.00
Betrag:	Fr. 37'490.30
Begründung:	Gemäss der Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) müssen überdimensionierte Bauzonen reduziert werden. In Anwendung dieser Vorgaben und unter Würdigung verschiedener Bundesgerichtsentscheide hat der Kanton die Gemeinde Roggliswil als Rückzonungsgemeinde eingestuft. Die kantonalen Vorgaben müssen rasch umgesetzt werden. Diese zusätzlichen Vorgaben lösten für die laufende Ortsplanungsrevision Arbeiten aus, die keinen Aufschub duldeten.
Bemerkungen:	-

Projekt	Umsetzung GEP / Schachtsanierungen
Projekt-Kurzbeschreibung:	Umsetzungen von Massnahmen, welche im vom Kanton genehmigten Generellen Entwässerungsplan (GEP) enthalten sind. Diese dienen dem Schutz der Gewässer. Auftragsvergabe an Josef Arnet AG, Dagmersellen
Konto / Budgetkredit:	7204.5030.51
Betrag:	Fr. 94'659.38
Begründung:	Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GschG) verpflichtet die Eigentümer von Abwasseranlagen, diese korrekt zu unterhalten (Art. 15 Abs. 1 GschG). Es ist zu verhindern, dass verschmutztes Abwasser in die Gewässer gelangt. Ebenfalls ist zu verhindern, dass Fremdwasser in die ARA gelangt. Die geleisteten Arbeiten erfolgen direkt aus dieser Leistungspflicht und sind notwendig, damit der betriebstüchtige Zustand garantiert bleibt (§ 19 Abs. 1 EGGschG). Sie sind ausserdem im Generellen Entwässerungsplan (GEP) enthalten. Dieser muss umgesetzt werden.
Bemerkungen:	Der Betrag betrifft die Differenz zwischen dem budgetierten Betrag von Fr. 130'000.00 und der verbuchten Kosten von Fr. 224'695.38.

Kenntnisnahme Kreditübertragungen (gemäss § 16 Abs. 2 FHGG)

Gemäss § 16 FHGG gilt:

¹ Kann ein im Budget ausgewiesenes Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können die im Budgetkredit dafür eingestellten, noch nicht beanspruchten Mittel auf die neue Rechnung übertragen werden.

² Bestand und Veränderungen von Kreditübertragungen werden den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament im Jahresbericht zur Kenntnis gebracht.

³ Übertragene Kredite dürfen nur für das ursprünglich vorgesehene Vorhaben verwendet werden. Wird dieses mit anderen Mitteln finanziert oder nicht weiterverfolgt, verfallen sie.

Auf dieser Grundlage hat der Gemeinderat folgende Kreditübertragungen bewilligt:

Zentrale Dienste

Erfolgsrechnung		
0220.3133.00	Kredit zur Anschaffung einer Geschäftsverwaltungssoftware	Fr. 22'500.00

Gemeindestrassen

Erfolgsrechnung		
6150.3141.00	Kredit zur Sanierung der Roggliswilerstrasse (Teilstück)	Fr. 25'000.00

Berichterstattung über das Beitragscontrolling und die Erfüllung der Leistungsvereinbarungen (gemäss § 31 FHGG)

Gemäss §§ 30 und 31 FHGG gilt:

§ 30 Leistungsvereinbarung

¹ Wird die Erfüllung kommunaler Aufgaben Personen oder Organisationen ausserhalb der Verwaltung übertragen, schliesst die zuständige Stelle mit ihnen eine Leistungsvereinbarung ab.

² Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere

- die zu erfüllenden Aufgaben,
- die Qualität und das Ausmass der Aufgabenerfüllung,
- die Abgeltung unter dem Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Budgetkredits durch die Stimmberechtigten oder das Parlament,
- die Berichterstattung.

§ 31 Berichterstattung

¹ Die Berichterstattung über das Beitragscontrolling und die Erfüllung der Leistungsvereinbarungen erfolgt im Jahresbericht gemäss § 17.

Der Gemeinderat berichtet wie folgt:

Die Gemeinde Roggliswil führt aktuell kein Internes Kontrollsystem (IKS). Geplant ist aber, ab Sommer 2020 ein Internes Kontrollsystem, Risikomanagement sowie ein Qualitätsmanagement aufzubauen.

Im Rahmen der Überprüfung der Leistungsvereinbarungen konnte festgestellt werden, dass die Leistungsvereinbarungen eingehalten wurden und die geleisteten Beiträge gerechtfertigt waren. Notwendige Nachbesserungen wurden eingefordert und/oder entsprechende Verhandlungen laufen noch. Bei einigen Leistungserbringern ist die Erarbeitung der Leistungsvereinbarung pendent. Ebenfalls pendent ist die Erarbeitung eines Verzeichnisses aller Leistungsvereinbarungen. Dieses soll bis Ende 2020 vorliegen.

Darüber hinaus sind keine Leistungsvereinbarungen vorhanden, zu denen sich im Rahmen dieser Berichterstattung eine Information der Gemeindeversammlung rechtfertigen würde.

Abweichungen von den Rechnungslegungsgrundsätzen infolge übergeordneter Gesetzgebung (gemäss § 53 Abs. 1 lit. a FHGG)

Es bestehen keine Abweichungen zu den Rechnungslegungsgrundsätzen infolge übergeordneter Gesetzgebung.

Rechnungslegungsgrundsätze (gemäss § 53 Abs. 1 lit. b FHGG)

Unsere Rechnungslegung basiert auf den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Bruttodarstellung, der Stetigkeit und der Periodengerechtigkeit (§ 44 FHGG).

Der Grundsatz der Verständlichkeit stellt sicher, dass die Informationen der Rechnungslegung verständlich und nachvollziehbar sind. Die Lesenden erhalten rasch einen Überblick über die finanzielle Lage der Gemeinde Roggliswil. Auf komplexe Erklärungen wird, wo möglich, verzichtet. Wesentliche Informationen werden jedoch nie weggelassen.

Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit werden sämtliche Informationen offengelegt, die einen Adressanten in der Entscheidungsfindung beeinflussen können. Über die Wesentlichkeit wird somit immer im konkreten Kontext entschieden.

Nach dem Grundsatz der Zuverlässigkeit sind die veröffentlichten Informationen verlässlich. Sie enthalten keine wesentlichen Fehler, Verzerrungen oder Manipulationen. Aus dem Aspekt der Zuverlässigkeit werden folgende Prinzipien abgeleitet:

- Glaubwürdige Darstellung und wirtschaftliche Betrachtungsweise
Alle Geschäftsvorfälle und Transaktionen werden nach ihrem sachlichen Gehalt und wirtschaftlichen Charakter erfasst und dargestellt. Das Prinzip der glaubwürdigen Darstellung und wirtschaftlichen Betrachtungsweise kann im Einzelfall bedingen, dass ein Betrag geschätzt wird. Alle Schätzungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Für die Schätzungen werden alle verfügbaren Informationen adäquat genutzt sowie professionelle und wirtschaftliche Methoden angewendet. Die Schätzungen werden vollständig dokumentiert und kontinuierlich angewendet und ihre Nachvollziehbarkeit ist gewährleistet.
- Willkürfreiheit
Es fliessen keine willkürlichen und manipulierten Wertschätzungen und Darstellungen in die Jahresrechnung ein. Der Abschluss wird unter dem Grundsatz der Objektivität erstellt.

- Vorsicht
Bei der Beurteilung (Bewertung) von Positionen können nicht vermeidbare Unsicherheiten auftreten. In diesen Fällen wird ein vorsichtig ermittelter Wert bilanziert. Die Aktiven werden nicht überbewertet, die Passiven nicht unterbewertet. Es werden keine stillen Reserven gebildet.
- Vollständigkeit
Die Jahresrechnung wird unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses vollständig ausgewiesen. Relevant sind die einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien, die in den §§ 56 und 57 FHGG aufgeführt sind.

Die Vergleichbarkeit ist gewährleistet, wenn die gewählten Grundsätze der Rechnungslegung und Budgetierung wie auch die Strukturen des Jahresberichtes über einen längeren Zeitraum beibehalten werden und damit vergleichbar sind. Die Struktur der Darstellung im Jahresbericht wird nur bei dauerhaften und wesentlichen Aufgabenänderungen oder bei Änderungen der gesetzlichen Grundlagen geändert.

Bei der Rechnungslegung wird davon ausgegangen, dass die Tätigkeiten der Einheiten der Gemeinde Roggliswil fortbestehen. Somit ist die Bilanzierung grundsätzlich zu Fortführungswerten und nicht zu Veräusserungswerten vorzunehmen. Ist die Fortführung von Einheiten nicht gewährleistet, müssen die Bilanzwerte entsprechend der neuen Ausgangslage angepasst werden.

Dem Grundsatz der Bruttodarstellung wird entsprochen, wenn Aktiven und Passiven sowie Aufwände und Erträge nicht miteinander verrechnet werden. Ursächlich zusammengehörende Posten (wie Wertberichtigungen auf Vermögenswerten oder Wertberichtigungen auf Forderungen) unterliegen nicht der Bruttodarstellung, da in der Rechnungslegung deren wirtschaftlicher Gehalt dargestellt wird.

Nach dem Grundsatz der Stetigkeit erfolgt die Rechnungslegung zu den gleichen Grundsätzen wie in der Vorperiode. Abweichungen infolge Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder von Fehlern in der Vergangenheit sind offenzulegen.

Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit umfasst das Rechnungsjahr ein Kalenderjahr. Somit werden alle Aufwände und Erträge in der Periode (Kalenderjahr) erfasst, in der sie verursacht wurden. Wenn der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegt werden entsprechende Massnahmen zur Periodisierung der Werteflüsse getroffen (Rechnungsabgrenzungen).

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Vermögensteile werden aktiviert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann. Verpflichtungen werden passiviert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und dessen Höhe geschätzt werden kann (§ 56 FHGG).

Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert. Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert (§ 57 FHGG).

Anlagespiegel (gemäss § 53 Abs. 1 lit. c FHGG)

Anlagen des Finanzvermögens: siehe separate Liste

Anlagen des Verwaltungsvermögens: siehe Anlagebuchhaltung

Rückstellungen: keine

Anlagespiegel Finanzvermögen (gemäss § 53 Abs. 1 lit. c FHGG)

	31.12.2018	Zugänge	Abgänge	31.12.2019
1070 Aktiven und Anteilsscheine				
-	0.00			0.00
Total Finanzanlagen	0.00			0.00
1071 Verzinsliche Anlagen				
-	0.00			0.00
Total Finanzanlagen	0.00			0.00
1080 Grundstücke Finanzvermögen				
Land (Pachtland)	25'000.00	146'800.00		171'800.00
Waldgrundstück	2'674.00			2'674.00
Schulhaus Winkel	77'368.20	517'631.80	14'875.00	580'125.00
Total Grundstücke Finanzvermögen	105'042.20			754'599.00

Anlagenpiegel inkl. Umbuchung

Konto	Anlagen Bezeichnung	Erstinvestition	Nützdauer	Buchwert per 01.01.2019	Zugang in Periode	Abgang in Periode	Umbuchung in Periode	Zuschreibung in Periode	kum. Absch. bis 31.12.2018	Abschreibung in Periode	Buchwert 31.12.2018	Buchwert 31.12.2019
1080.01	Land											
	Landwirtschaftsland (Pachtland) - Detailbewertung			171800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25'000,00	171'800,00
	Total Land			171 800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25'000,00	171'800,00
1080.02	Wald											
	Wald Detailbewertung			2'674,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2'674,00	2'674,00
	Total Wald			2 674,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2 674,00	2 674,00
1084.01	Schulhaus Winkel											
	Aufwertung Finanzvermögen	2019	40	595'000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14'875,00	77'368,20	580'125,00
	Total Schulhaus Winkel			595'000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14'875,00	77'368,20	580'125,00
1400.01	Grundstücke VV											
	Schulhaus Dorf (Land)	1973		33'600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	33'600,00	33'600,00
1401.01	Strassen (abgerechnet)											
	Unterfeldstrasse	1999	30	12'330,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1'233,08	12'330,75	11'097,67
	Altbüronerstrasse - Belagssanierung	2000	30	110'19,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1'001,81	110'19,90	10'018,09
	Sanierung Einmündung Unterfeld	2014	30	110'400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4'416,00	110'400,00	105'984,00
	Sanierung Winkel-/Winterhaldestr.	2018	30	144'282,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4'975,26	144'282,55	139'307,29
	Total Strassen (abgerechnet)			278'033,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11'626,15	278'033,20	266'407,05
1403.50	Kanalisationen (Spezialfinanzierung)											
	GEP / Schachtsanierung Etappe 2019	2019	50	0,00	224'659,38	0,00	0,00	38'180,85	0,00	0,00	0,00	186'478,53
	Total Kanalisationen			0,00	224'659,38	0,00	0,00	38'180,85	0,00	0,00	0,00	186'478,53

Inv. Beitrag Sanierung Strassen	2007	30	52'200.00	0.00	0.00	0.00	0.00	2'900.00	52'200.00	49'300.00
Inv. Beitrag Sanierung Strassen	2010	30	127'262.35	0.00	0.00	0.00	0.00	6'060.11	127'262.35	121'202.24
Inv. Beitrag Sanierung Strassen	2011	30	119'206.10	0.00	0.00	0.00	0.00	5'418.46	119'206.10	113'787.64
Inv. Beitrag Sanierung Strassen	2012	30	16'073.75	0.00	0.00	0.00	0.00	698.86	16'073.75	15'374.89
Inv. Beitrag Sanierung Strassen	2015	30	7'965.80	0.00	0.00	0.00	0.00	306.38	7'965.80	7'659.42
Inv. Beitrag Sanierung Strassen	2018	30	100'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	3'448.28	100'000.00	96'551.72
Inv. Beitrag Sanierung Strassen	2019	30	0.00	38'228.00	0.00	0.00	0.00	12'742.28	38'228.00	36'953.72
Total Beträge an UHG			436'795.20	38'228.00	0.00	0.00	0.00	21'790.00	475'033.20	453'833.20
Schützenhaus Roggliswil (Investitionsbeiträge)										
Schützenhaus Roggliswil	1989	40	53'625.00	0.00	0.00	0.00	0.00	5'362.50	53'625.00	48'262.50
Total Schützenhaus Roggliswil			53'625.00	0.00	0.00	0.00	0.00	5'362.50	53'625.00	48'262.50

1465.01

Eventualverpflichtungen (gemäss § 53 Abs. 1 lit. e FHGG)

Per 31. Dezember 2019 weist die Gemeinde Roggliswil keine Eventualverpflichtungen auf.

Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der finanziellen Risiken der Gemeinde von Bedeutung sind (gemäss § 53 Abs. 1 lit. f FHGG)

Am 31. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Ausbreitung von COVID-19 (sog. "Coronavirus") als internationale Gesundheitsnotlage bezeichnet. Der Gemeinderat der Gemeinde Roggliswil verfolgt die Ereignisse und trifft bei Bedarf die notwendigen Massnahmen. Im Zeitpunkt der Genehmigung dieser Jahresrechnung können die finanziellen Folgen der direkten und indirekten Auswirkungen dieser Epidemie noch nicht zuverlässig beurteilt werden. Insbesondere ist es aktuell nicht möglich, Dauer und Schwere einer mittlerweile erwarteten Rezession sowie deren Auswirkungen auf die Gemeinde Roggliswil zuverlässig abzuschätzen. Nachdem der Coronavirus erst nach dem Bilanzstichtag epidemische Ausmasse angenommen hat, wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Rechnungslegungsgrundsätzen das Ereignis nicht in der Jahresrechnung 2019 erfasst.

Per 31. Dezember 2019 weist die Gemeinde Roggliswil keine finanziellen Zusicherungen auf.

Eigenkapitalnachweis

Anhang zur Jahresrechnung nach §53 lit.g. FHGG

Gemeinde Rechnungsjahr	Roggiswil 2019	Anfangs- bestand	Einlagen / Entnah- men EK vor Ab- schluss	Jahresergebnis (Gewinn - / Ver- lust +)	Verbuchung Jahres- ergebnis / Umbu- chungen EK	Endbestand
Eigenkapital						
290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	620'658	-16'394			604'264
291	Fonds im Eigenkapital	-	-			-
295	Aufwertungsreserve	362'715	-50'000			312'715
298	Übriges Eigenkapital	-				-
299	<u>Bilanzüberschuss / -fehlbetrag</u>					
2990	Jahresergebnis	-		71'780	-	71'780
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	1'607'982			146'800	1'754'782
Total Eigenkapital		2'591'355	-66'394	71'780	146'800	2'743'541

- Soll-Saldo
+ Haben-Saldo

Die Beteiligungen der Gemeinde Roggliswil

Der Beteiligungsspiegel der Gemeinde Roggliswil enthält per 01.01.2019 insgesamt **27** Beteiligungen.

1. Beteiligungen an privaten Unternehmen

a) Luzerner Gemeindepersonalkasse

Rechtsform:	Stiftung des privaten Rechts
Zuständiger GR:	Josef Steinmann
Zweck:	Berufliche Vorsorge
kommunale Aufgabe:	Versicherung der Mitarbeiter gemäss BVG
Strategische Ziele:	Beteiligung wird regelmässig überprüft gute Bedingungen für Gemeinde als Arbeitgeber und für Mitarbeiter Gemeindevertreter werden durch Verband Luzerner Gemeinden (VLG) gewählt
Einflussnahme:	
Risiko:	mittel (Gemeinde trägt Sanierungspflicht)
Mitglied Organe:	-
Delegierte:	-

b) Unterhaltsgenossenschaft Roggliswil (UHG)

Rechtsform:	Genossenschaft des kantonalen Rechts (EGZGB)
Zuständiger GR:	Josef Steinmann
Zweck:	Bau und Unterhalt von Güter- und Waldstrassen sowie Gemeindestrassen, Meliorationsleitungen und Bäche
kommunale Aufgabe:	Vollzug Landwirtschaftsgesetzgebung, Strassenreglement
Strategische Ziele:	Zusammenarbeit halten zielgerichteter Unterhalt der Strassen Abbau der aufgelaufenen Schulden Aufbau von Rückstellungen
Einflussnahme:	Teilnahme an Generalversammlung
Risiko:	klein (Haftung auf Genossenschaftsvermögen beschränkt)
Mitglied Organe:	-
Delegierte:	Josef Steinmann

2. Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Unternehmen

a) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB und Sozialberatungszentrum SoBZ Willisau-Wiggertal, Willisau

Rechtsform:	Gemeindeverbund
Zuständiger GR:	Brigitte Purtschert
Zweck:	Führung unabhängige KESB sowie freiwillige und gesetzliche ambulante Sozialberatung und Mandatsführung
kommunale Aufgabe:	Kindes- und Erwachsenenschutz, Sozialhilfe und -beratung
Strategische Ziele:	Beteiligung halten effizienter und effektiver Betrieb der KESB/SoBZ Hilfe zur Selbsthilfe
Einflussnahme:	Teilnahme an Delegiertenversammlung
Risiko:	mittel (Solidarhaftung subsidiär zu Verbandsvermögen)
Mitglied Organe:	-
Delegierte:	Brigitte Purtschert

b) Regionales Alters- und Pflegezentrum Feldheim Reiden

Rechtsform:	Gemeindeverband
Zuständiger GR:	Brigitte Purtschert
Zweck:	Führung Alters- und Pflegezentrum Feldheim als stationäre Pflegeeinrichtung
kommunale Aufgabe:	stationäre Pflege
Strategische Ziele:	Beteiligung halten bedarfsgerechte, qualitativ gute Pflege möglichst tiefe Restfinanzierungsbeiträge
Einflussnahme:	Teilnahme an Delegiertenversammlung
Risiko:	klein (Solidarhaftung subsidiär zum Verbandsvermögen)
Mitglied Organe:	-
Delegierte:	Brigitte Purtschert

c) Zweckverband institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsfürsorge ZiSG

Rechtsform:	Zweckverband
Zuständiger GR:	Brigitte Purtschert
Zweck:	institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung
kommunale Aufgabe:	institutionelle Sozialhilfe gemäss Gesetz
Strategische Ziele:	Mitgliedschaft gesetzlich vorgeschrieben zielorientierte Mittelverwendung gezielte Unterstützung von bedarfsgerechten, qualitativ guten Angeboten kein überproportionaler Anstieg bei den Beiträgen
Einflussnahme:	Teilnahme an Delegiertenversammlung
Risiko:	klein (Solidarhaftung subsidiär zum Verbandsvermögen)
Mitglied Organe:	-
Delegierte:	Brigitte Purtschert

d) Verkehrsverbund Luzern VVL

Rechtsform:	selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts
Zuständiger GR:	Josef Steinmann
Zweck:	Organisation öffentlicher Verkehr Kanton Luzern
kommunale Aufgabe:	Erschliessung mit öffentlichem Verkehr
Strategische Ziele:	Mitgliedschaft gesetzlich vorgeschrieben zielorientierte Mittelverwendung gute Erschliessung der Gemeinde Roggliswil Berücksichtigung der Landschaft kein überproportionaler Anstieg der Beiträge
Einflussnahme:	4 Gemeindevertreter im Verbundrat (Wahl durch VLG)
Risiko:	klein (Solidarhaftung subsidiär zum Verbandsvermögen)
Mitglied Organe:	-
Delegierte:	-

e) Regionalverband zofingenregio

Rechtsform:	Gemeindeverband
Zuständiger GR:	Roger Scheidegger
Zweck:	Interessenvertretung und Zusammenarbeit in der Region Zofingen
kommunale Aufgabe:	Wahrung der Interessen im Bereich Raumplanung und öffentlicher Verkehr
Strategische Ziele:	Beteiligung halten
Einflussnahme:	Teilnahme an Delegiertenversammlung
Risiko:	klein (Solidarhaftung subsidiär zum Verbandsvermögen)
Mitglied Organe:	-
Delegierte:	Roger Scheidegger

f) Gemeindeverband für Abfallbeseitigung Luzerner Landschaft GALL

Rechtsform:	Gemeindeverband
Zuständiger GR:	Roger Scheidegger
Zweck:	Kehrichtentsorgung
kommunale Aufgabe:	Vollzug Umweltschutzgesetzgebung (EGUSG) Abfallentsorgungsreglement
Strategische Ziele:	Beteiligung halten effiziente und effektive Abfallentsorgung Ausbau der Dienstleistungen auf Spezialsammlungen
Risiko:	Einflussnahme: Teilnahme an Delegiertenversammlung klein (Solidarhaftung subsidiär zum Verbandsvermögen)
Mitglied Organe:	-
Delegierte:	Roger Scheidegger

g) Gemeindeverband für Abwasserreinigung (Abwasserverband Aarburg)

Rechtsform:	Gemeindeverband
Zuständiger GR:	Roger Scheidegger
Zweck:	Abwasserreinigung
kommunale Aufgabe:	Vollzug Gewässerschutzgesetzgebung (EGGSCHG) Siedlungsentwässerungsreglement
Strategische Ziele:	Beteiligung halten effiziente und effektive Abwasserentsorgung gutes Notfallmanagement vorausschauende Investitionstätigkeit
Risiko:	Einflussnahme: Teilnahme an Delegiertenversammlung klein (Solidarhaftung subsidiär zum Verbandsvermögen)
Mitglied Organe:	-
Delegierte:	Josef Steinmann / Roger Scheidegger

3. Verträge

a) Regionales Zivilstandsamt Willisau

Rechtsform:	Sitzgemeindemodell
Zuständiger GR:	Josef Steinmann
Zweck:	Betrieb des Zivilstandsamtes Willisau
kommunale Aufgabe:	Vollzug Zivilstandswesen
Strategische Ziele:	Beteiligung halten effizienter und effektiver Betrieb des Zivilstandsamtes reibungslose Schnittstelle zu den Gemeinden
Einflussnahme:	Versammlung der Vertragsgemeinden auf Verlangen
Risiko:	klein (Haftung liegt bei Sitzgemeinde)
Mitglied Organe:	-
Delegierte:	-

b) Regionales Betreibungsamt Wikon

Rechtsform:	einfache Gesellschaft des öffentlichen Rechts
Zuständiger GR:	Josef Steinmann
Zweck:	Betrieb des regionalen Betreibungsamtes Wikon
kommunale Aufgabe:	Vollzug Betreibungswesen
Strategische Ziele:	Beteiligung halten effizienter und effektiver Betrieb des Betreibungsamtes hohe Inkassoquote
Einflussnahme:	via Vertrag
Risiko:	klein (Haftung liegt beim Auftragnehmer)
Mitglied Organe:	-
Delegierte:	-

c) Feuerwehr Pfaffnau-Roggliswil

Rechtsform:	Sitzgemeindemodell
Zuständiger GR:	Roger Scheidegger
Zweck:	Betrieb der regionalen Feuerwehr Pfaffnau-Roggliswil
kommunale Aufgabe:	Betrieb Feuerwehr, Vollzug Feuerwehrwesen
Strategische Ziele:	Beteiligung halten Rekrutierung genügend Personen (Kader/Soldaten)
Einflussnahme:	Einsatz Feuerwehrkommission
Risiko:	klein (Haftung liegt bei Sitzgemeinde)
Mitglied Organe:	Roger Scheidegger (Mitglied Feuerwehrkommission)
Delegierte:	-

d) Regionale Zivilschutzorganisation

Rechtsform:	einfache Gesellschaft des öffentlichen Rechts
Zuständiger GR:	Roger Scheidegger
Zweck:	Betrieb der Zivilschutzorganisation Wiggertal
kommunale Aufgabe:	Vollzug Zivilschutzgesetz
Strategische Ziele:	Beteiligung halten Einsatzfähigkeit erhalten Dienst an den Gemeinden pflegen Rekrutierung genügend Personen (Kader/Soldaten) Effiziente Material- und Gerätebewirtschaftung
Einflussnahme:	via Mitglieder Kommission
Risiko:	klein (Solidarhaftung)
Mitglied Organe:	Roger Scheidegger (Mitglied Zivilschutzkommission)
Delegierte:	-

e) Oberstufe Pfaffnau

Rechtsform:	Sitzgemeindemodell
Zuständiger GR:	Brigitte Purtschert
Zweck:	Betrieb des Oberstufenschulzentrums Pfaffnau
kommunale Aufgabe:	Volksschulbildung, Oberstufe
Strategische Ziele:	Beteiligung halten qualitativ hochstehende Bildung der Schüler effektiver und effizienter Betrieb
Einflussnahme:	Teilnahme Bildungscommission Pfaffnau zu Oberstufenthemen Zusammenarbeit Schuleitung
Risiko:	klein (Haftung liegt bei Sitzgemeinde)
Mitglied Organe:	-
Delegierte:	-

f) Basisstufe und Primarschule Roggliswil

Rechtsform:	Sitzgemeindemodell
Zuständiger GR:	Brigitte Purtschert
Zweck:	Betrieb des Unterstufenschulzentrums Roggliswil
kommunale Aufgabe:	Volksschulbildung, Unterstufe
Strategische Ziele:	Beteiligung halten qualitativ hochstehende Bildung der Schüler effektiver und effizienter Betrieb zufriedene Lehrpersonen/Schüler
Einflussnahme:	Mitgliedschaft Bildungscommission
Risiko:	mittel (Haftung liegt bei Sitzgemeinde Roggliswil)
Mitglied Organe:	Brigitte Purtschert (Mitglied Bildungscommission Roggliswil)
Delegierte:	-

g) Musikschule Pfaffnau-St. Urban-Roggliswil

Rechtsform:	Sitzgemeindemodell
Zuständiger GR:	Brigitte Purtschert
Zweck:	Betrieb der Musikschule
kommunale Aufgabe:	Betrieb Musikschule gemäss Gesetz (VBG)
Strategische Ziele:	Beteiligung halten Festsetzung verträglicher Elternbeiträge Durchführung von Konzerten weitere Zusammenarbeit prüfen (MS Reiden)
Einflussnahme:	Einsitz in der Musikschulkommission
Risiko:	klein (Haftung liegt bei Sitzgemeinde)
Mitglied Organe:	Brigitte Purtschert (Mitglied Musikschulkommission)
Delegierte:	-

h) Schulische Dienste, Dagmersellen

Rechtsform:	Sitzgemeindemodell
Zuständiger GR:	Brigitte Purtschert
Zweck:	Betrieb der schulischen Dienste Dagmersellen
kommunale Aufgabe:	Vollzug Volksschulbildungsgesetz (VBG)
Strategische Ziele:	Mitgliedschaft vom Kanton vorgeschrieben qualitativ hochstehende Förderung der Schüler effektiver und effizienter Betrieb der Dienste reibungslose Schnittstelle zu den Gemeinden Einhaltung des Datenschutzes
Einflussnahme:	nur informelle Möglichkeiten
Risiko:	klein (Haftung liegt bei Sitzgemeinde)
Mitglied Organe:	-
Delegierte:	-

i) Friedhof Pfaffnau

Rechtsform:	Sitzgemeindemodell
Zuständiger GR:	Roger Scheidegger
Zweck:	Betrieb des Friedhofs Pfaffnau
kommunale Aufgabe:	Vollzug Gesundheitsgesetz / Bestattungsverordnung
Strategische Ziele:	Beteiligung halten würdige Bestattungen Information/Begleitung der Angehörigen ansprechende, zeitgemässe Friedhofgestaltung kostendeckende Tarife
Einflussnahme:	via Vertrag, Absprachen
Risiko:	klein (Haftung liegt bei Sitzgemeinde)
Mitglied Organe:	-
Delegierte:	-

j) Regionale Tierkörperbeseitigungsanstalt Langau b. Reiden

Rechtsform:	Sitzgemeindemodell
Zuständiger GR:	Roger Scheidegger
Zweck:	Betrieb der regionalen Tierkörperbeseitigungsanstalt
kommunale Aufgabe:	Vollzug Gesundheitsgesetz
Strategische Ziele:	Beteiligung halten effektiver und effizienter Betrieb der Beseitigungsanstalt geringe Emissionen, sauberer Betrieb reibungslose Schnittstelle zu den Gemeinden
Einflussnahme:	Einsitz Versammlung der Vertragsgemeinden
Risiko:	klein (Haftung liegt bei Sitzgemeinde)
Mitglied Organe:	-
Delegierte:	-

4. Übrige

a) Verband Luzerner Gemeinden, VLG

Rechtsform:	Verein
Zuständiger GR:	Josef Steinmann
Zweck:	Interessenvertretung, Weiterbildung
kommunale Aufgabe:	Wahrung der Interessen
Strategische Ziele:	Beteiligung halten Mitgliedschaft aller Gemeinden Berücksichtigung der Anliegen kleiner Gemeinden Berücksichtigung der Anliegen der Landschaft Interessenwahrung gegenüber Kanton
Einflussnahme:	Teilnahme an Generalversammlung
Risiko:	klein (Haftung auf Vereinsvermögen beschränkt)
Mitglied Organe:	Brigitte Purtschert, Mitglied im Bereich: Bildung/Schulgesundheit
Delegierte:	Josef Steinmann

b) Raumdatenpool

Rechtsform:	Verein
Zuständiger GR:	Josef Steinmann
Zweck:	Austausch raumbezogener Daten
kommunale Aufgabe:	Vollzug Geoinformationsgesetz
Strategische Ziele:	Beteiligung halten (wenn Zukunft gesichert) Bereinigung der Schnittstellen zum Kanton allenfalls Integration in die kantonale Dienststelle Berücksichtigung der Anliegen der Landschaft Interessenwahrung gegenüber Kanton
Einflussnahme:	Teilnahme an Generalversammlung
Risiko:	klein (Haftung auf Vereinsvermögen beschränkt)
Mitglied Organe:	-
Delegierte:	Josef Steinmann

c) Spitex Pfaffnau-Roggliwil-Altbüron

Rechtsform:	Verein
Zuständiger GR:	Brigitte Purtschert
Zweck:	Erbringung ambulanter Pflegeleistungen, hauswirtschaftlicher Dienst
kommunale Aufgabe:	Vollzug Betreuungs- und Pflegegesetz
Strategische Ziele:	Beteiligung halten bedarfsgerechte, kundenorientierte Dienstleistungen Stärkung der Selbständigkeit der Pflege-/Hilfsbedürftigen tendenzieller Ausbau der Leistungen Zusammenarbeit mit anderen Organisationen prüfen
Einflussnahme:	Mitgliedschaft in Verbandsleitung

Risiko: mittel (Haftung auf Vereinsvermögen beschränkt)
Aufgabe fällt im Notfall auf Gemeinde zurück
Mitglied Organe: Brigitte Purtschert (Vorstandsmitglied)
Delegierte: -

d) Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS

Rechtsform: Verein
Zuständiger GR: Brigitte Purtschert
Zweck: Koordination und Zusammenarbeit im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe, Weiterbildungen
kommunale Aufgabe: persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe
Strategische Ziele: Beteiligung halten
Klare Vorgaben für die Gewährung von wirtschaftliche Sozialhilfe
Einheitliche Umsetzung der Vorgaben
Einflussnahme: Teilnahme an Generalversammlung
Risiko: klein (Haftung auf Vereinsvermögen beschränkt)
Mitglied Organe: -
Delegierte: Brigitte Purtschert

e) Trägerverein Energiestadt

Rechtsform: Verein
Zuständiger GR: Josef Steinmann
Zweck: Förderung nachhaltige Energie- und Klimapolitik auf kommunaler Ebene
kommunale Aufgabe: Vollzug Energiesgesetz, Vorbildfunktion
Strategische Ziele: Beteiligung halten
Vorlagen für einfachere Umsetzung vorbildlicher Energiepolitik
zielgerichteter Einsatz der Mittel
weitere Massnahmen prüfen
Einflussnahme: Teilnahme an Generalversammlung
Risiko: klein (Haftung auf Vereinsvermögen beschränkt)
Mitglied Organe: -
Delegierte: Josef Steinmann

f) Vernetzungsprojekt Hinterland LU

Rechtsform:	Verein
Zuständiger GR:	Josef Steinmann
Zweck:	Förderung der Biodiversität
kommunale Aufgabe:	Landschaftsschutz und Förderung Artenvielfalt
Strategische Ziele:	Beteiligung halten Artenvielfalt fördern Projekt ausweiten um Förderbeiträge zu sichern
Einflussnahme:	Teilnahme an Generalversammlung
Risiko:	klein (Haftung auf Vereinsvermögen beschränkt)
Mitglied Organe:	-
Delegierte:	Josef Steinmann / Peter Ruckstuhl (Landwirtschaftsbeauftragter)

g) Stiftung Wirtschaftsförderung Kanton Luzern

Rechtsform:	Stiftung des öffentlichen Rechts
Zuständiger GR:	Josef Steinmann
Zweck:	Standortmarketing / Ansiedlungen
kommunale Aufgabe:	Vollzug Energiegesetz, Vorbildfunktion
Strategische Ziele:	Beteiligung halten Stärkung der Marke Luzern Ansiedlungen im Wohnbereich auch für Gemeinden auf der Landschaft
Einflussnahme:	Teilnahme an Mitgliederversammlung
Risiko:	klein (Haftung auf Stiftungsvermögen beschränkt)
Mitglied Organe:	-
Delegierte:	Josef Steinmann

h) Wald Luzerner Hinterland

Rechtsform:	Verein
Zuständiger GR:	Josef Steinmann
Zweck:	nachhaltige Pflege und Bewirtschaftung der Wälder
kommunale Aufgabe:	eigentumsübergreifende Bewirtschaftung und Interessenwahrung der Waldeigentümer
Strategische Ziele:	Beteiligung halten Koordination der Holzvermarktung Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Waldnutzung fachliche Beratung der Waldeigentümer Mitglieder sind FSC zertifiziert
Einflussnahme:	Teilnahme an Generalversammlung
Risiko:	klein (Haftung auf Vereinsvermögen beschränkt)
Mitglied Organe:	-
Delegierte:	Josef Steinmann

Gesamtwürdigung

Die Organisation mit kommunaler Beteiligung sind nach Beurteilung des Gemeinderates weitgehend gut aufgestellt. Der Einfluss der Gemeinde Roggliswil ist in der Regel gering, doch wird die Meinung der Gemeinde Roggliswil trotzdem gehört. Die besten Einflussmöglichkeiten hat die Gemeinde, wenn sich Personen für Leitungsorgane zur Verfügung stellen. Auch wenn sich die Personen in den Leitungsorganen ausschliesslich für das Wohl der entsprechenden Gesellschaft einsetzt, sind diese Tätigkeiten doch mit positiven Effekten für die Gemeinde verbunden.

Im Moment ergibt sich für die kommunalen Beteiligungen wenig Handlungsbedarf. Eine Bereinigung erwarten wir beim Raumdatenpool, doch liegt der Ball hier beim Kanton

Mit dieser Beteiligungsstrategie äussert sich der Gemeinderat Roggliswil erstmals umfassend über die Beteiligungen der Gemeinde.

Wir sind überzeugt, dass die transparente Darstellung der Verknüpfung mit anderen Organisationen auch der Gemeindeversammlung hilfreich sein wird.

6265 Roggliswil, 10. Dezember 2019



GEMEINDERAT ROGGLISWIL

Josef Steinmann
Gemeindepräsident

Karin Döös
Gemeindeschreiberin

Antrag und Verfügung des Gemeinderates zum Jahresbericht 2019 an die externe Revisionsstelle sowie die Controlling-Kommission

Der Gemeinderat hat den Jahresbericht 2019, bestehend aus:

1. dem Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms,
2. den Berichten zu den Aufgabenbereichen und
3. der Jahresrechnung 2019, welche mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 71'780.12 und Bruttoinvestitionen von Fr. 550'921.38 abschliesst,

verabschiedet.

Der Kontrollbericht der Finanzaufsicht Gemeinden, Luzern, zur Rechnung des Vorjahres wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

"Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob die Rechnung 2018 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Ferner wurde die Bilanzanpassung per 01. Januar 2019 plausibilisiert. Gemäss Bericht vom 07. Januar 2020 wurden keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden."

Verfügung

Der Jahresbericht wird der externen Revisionsstelle und der Controlling-Kommission übergeben.

Die externe Revisionsstelle erstattet dem Gemeinderat schriftlich umfassend Bericht zur Jahresrechnung, insbesondere über Feststellungen in der Rechnungslegung und dem internen Kontrollsystem sowie über die Durchführung und das Ergebnis der Revision. Zuhanden der Stimmberechtigten ist ein zusammenfassender Bericht über das Ergebnis der Revision und zu den Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite zu verfassen. Die externe Revisionsstelle hat zuhanden der Stimmberechtigten eine Empfehlung über die Genehmigung der Jahresrechnung abzugeben.

Die Controlling-Kommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und den Stimmberechtigten Bericht zum Jahresbericht, insbesondere über die Berichte zur Umsetzung des Legislaturprogramms und die Berichte zu den Aufgabenbereichen. Die Controlling-Kommission hat zuhanden der Stimmberechtigten eine Empfehlung zur Beschlussfassung über den Jahresbericht abzugeben.

6265 Roggliswil, 21. April 2020

Gemeinderat Roggliswil

sig. Brigitte Purtschert-Heller
Vizepräsidentin

sig. Karin Döös
Gemeindeschreiberin

Anträge des Gemeinderates zum Jahresbericht 2019 an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat hat den Jahresbericht 2019, gemäss § 17 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG), beinhaltend:

1. dem Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms,
2. den Berichten zu den Aufgabenbereichen und
3. der Jahresrechnung 2019, welche mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 71'780.12 und Bruttoinvestitionen von Fr. 550'921.38 abschliesst,

verabschiedet.

Der Prüfbericht der externen Revisionsstelle vom 8. Mai 2020 zur Rechnung 2019 wird den Stimmberechtigten gemäss Abdruck auf Seite 59 eröffnet.

Der Bericht der Controlling-Kommission vom 5. Mai 2020 zur Umsetzung des Legislaturprogramms und zu den Berichten der Aufgabenbereiche gemäss Jahresbericht 2019 wird den Stimmberechtigten gemäss Abdruck auf Seite 61 eröffnet.

Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht vom 7. Januar 2020 zur Vorjahresrechnung 2018 wird den Stimmberechtigten gemäss Abdruck auf Seite 57 eröffnet.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Bericht der Controlling-Kommission Roggliswil zum Jahresbericht 2019 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Der Gemeinderat beantragt den Jahresbericht 2019 mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle zu genehmigen.

6265 Roggliswil, 14. Mai 2020

Gemeinderat Roggliswil

sig. Brigitte Purtschert-Heller
Vizepräsidentin

sig. Karin Döös
Gemeindefschreiberin

Bericht der externen Revisionsstelle
zur Prüfung der Jahresrechnung
an die Gemeindeversammlung der
Gemeinde Roggliswil
6265 Roggliswil

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als externe Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung der Gemeinde Roggliswil, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang, für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft. Die Revision der Vorjahresangaben ist von einem anderen Rechnungsprüfungsorgan vorgenommen worden.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der externen Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, dem Handbuch für Rechnungsprüfungsorgane und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 „Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderrechnung“ vorgenommen. Nach diesem Prüfungshinweis haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am Bilanzstichtag abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG), die Fachkunde und die Unabhängigkeit gemäss den gesetzlichen Vorschriften erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

Im Rahmen unserer Prüfung gemäss § 25 FHGG sowie dem Schweizer Prüfungsstandard 890 haben wir festgestellt, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung noch nicht schriftlich dokumentiert ist. Das interne Kontrollsystem bzw. die Dokumentation des internen Kontrollsystems befindet sich in der Aufbau-phase.

Aufgrund der noch fehlenden Dokumentation entspricht das interne Kontrollsystem nicht den gesetzlichen Vorschriften, weshalb wir die Existenz des internen Kontrollsystems für die Aufstellung der Jahresrechnung nicht bestätigen können.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Willisau, 8. Mai 2020

Truvag Revisions AG



Philipp Steinmann
zugelassener Revisionsexperte
leitender Revisor



Simon Vogel
zugelassener Revisor

Bericht der Controllingkommission Roggliswil zum Jahresbericht 2019

Als Controllingkommission haben wir den politischen Teil des Jahresberichtes für das Jahr 2019 der Gemeinde Roggliswil beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling. Gemäss unserer Beurteilung werden die in der Gemeindestrategie, dem Legislaturprogramm und dem entsprechenden Aufgaben- und Finanzplan gemachten Vorgaben mehrheitlich umgesetzt.

Die im Jahresbericht dargestellte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als positiv und nachhaltig.

Wir empfehlen, den politischen Teil des Jahresberichtes des Jahres 2019 zu genehmigen.

6265 Roggliswil, 5. Mai 2020

Controllingkommission Roggliswil

sig. Beatrice Geiser
Präsidentin

sig. Benno Blum
Mitglied

sig. Phillip Wechsler (entschuldigt)
Mitglied

Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2024 mit Budget 2021 und Steuerfuss

Das Wichtigste in Kürze

Der Aufgaben- und Finanzplan 2021 - 2024 sowie das Budget 2021 werden durch die Corona-Situation wesentlich beeinflusst. Angesichts des starken wirtschaftlichen Rückgangs muss auch die Gemeinde mit tieferen Steuereinnahmen rechnen.

Das vorliegende Budget 2021 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 149'200.00 und Bruttoinvestitionen von Fr. 124'000.00 ab. Gerechnet wurde dies bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 2.1 Einheiten.

Die Unterlagen wurden von der Controllingkommission geprüft. In ihrem Bericht empfiehlt sie die Zustimmung zu den Geschäften.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt, den Bericht der Controllingkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2024 mit Budget und Steuerfuss zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Der Gemeinderat und die Controllingkommission beantragen/empfehlen, den Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2024 der Gemeinde Roggliswil zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und das Budget 2021 mit einem Steuerfuss von 2.1 Einheiten zu genehmigen.

Abstimmungsfrage:

- 2a Wollen Sie den Bericht der Controllingkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2024 mit Budget und Steuerfuss zustimmend zur Kenntnis nehmen?
- 2b Wollen Sie den Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2024 der Gemeinde Roggliswil zustimmend zur Kenntnis nehmen?
- 2c Wollen Sie das Budget 2021 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 149'200.00, mit einem Steuerfuss von 2.1 Einheiten und Bruttoinvestitionen von Fr. 124'000.00 genehmigen?

Bericht des Gemeinderates

Besondere Auswirkungen auf den Finanzplan 2021 – 2024: AFR 18, Verwaltungsreorganisation, Corona-Pandemie

In den letzten Jahren hat sich der Finanzplan sehr verändert. Bereits für das aktuelle Jahr 2020 wurde mit einem Aufwandüberschuss gerechnet. Auch für die kommenden Jahre sieht der Finanzplan Aufwandüberschüsse vor.

Begründet wird dies nach wie vor durch die Umsetzung des AFR 18 (Aufgaben- und Finanzreform) und der Verwaltungsreorganisation. Seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie kommt ein weiterer Faktor dazu. Dieser Faktor ist sehr unberechenbar – vor allem im Hinblick auf die Steuererträge und macht die Planung der kommenden Jahre sehr schwierig.

Das vorliegende Budget 2021 schliesst mit einem Aufwandsüberschuss von Fr. 149'200.00 und Bruttoinvestitionen von Fr. 124'000.00 ab. Gerechnet wurde dies bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 2.1 Einheiten.

Aufgabenbereich Präsidiales

Infolge Umstellung auf HRM2 müssen einige Planungselemente angepasst oder neu erfasst werden. Dazu ist geplant, punktuell auf externe Hilfe zurückzugreifen.

In der Verwaltung steht das Outsourcing/Ersatz der Hardware an. Zudem wird die Software der gemeindspezifischen Fachapplikationen per 1. Januar 2021 gewechselt. Dies verursacht Mehrkosten, welche in der Investitionsrechnung mit Fr. 48'000.00 erfasst sind.

Aufgabenbereich Bildung

Die Aufteilung der Kosten Kanton/Gemeinde erfolgt bereits das 2. Jahr mit 50/50, dadurch können höhere Einnahmen bei den Kantonsbeiträgen verbucht werden. Da in der Primarschule die Klassenbestände momentan unter den kantonalen Vorgaben liegen, müssen dem Kanton Abgaben für den Unterbestand bezahlt werden.

Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales

Die Auswirkungen des AFR 18 zeigen sich im Aufgabenbereich Soziales und Gesundheit stark, weil die Kosten der Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV zu 100% von den Gemeinden getragen werden. Die Erhöhung der Obergrenze der Heimtaxen auf Fr. 165.00 (bisher Fr. 141.00) wirkt sich ebenfalls negativ auf das Budget der Ergänzungsleistungen aus. Die Entlastung der Ergänzungsleistungskosten durch die Gesetzesrevision wirkt sich aufgrund des Besitzstandes der aktuellen Bezüger für drei Jahre verzögert aus. Zudem ist es schwierig abzuschätzen, in welchem Umfang die Kosten dadurch effektiv gesenkt werden können.

Aufgabenbereich Finanzen und Immobilien

Aufgrund des Steuerfussabtausches 2020 ist der Steuerfuss der Gemeinde Roggliswil auf 2.10 Einheiten gesunken. Den Gemeinden steht es frei, diesen Steuerfuss wieder zu verändern. Eine Erhöhung auf den ursprünglichen Steuerfuss würde aber eine grundsätzliche Steuererhöhung bedeuten. Der Gemeinderat möchte vorerst die weiteren Auswirkungen des AFR 18 sowie der Corona-Pandemie abwarten. Behält sich aber vor, in den nächsten Jahren eine Erhöhung der Steuereinheiten zu erwägen.

Grundstückgewinn-, Handänderungs- und Erbschaftssteuern

Die Einnahmen aus Sondersteuern reduzieren sich grundsätzlich wegen des neuen Verteilschlüssels. Aufgrund der regen Bautätigkeit wird aber im Bereich der Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern mit einer leichten Zunahme gerechnet.

Erfolgsrechnung 2021 nach Aufgabenbereichen

Aufgabenbereiche	Aufwand	Ertrag	Saldo
1 Präsidiales	851'210	637'400	213'810
2 Bau, Sicherheit und Umwelt	417'960	295'610	122'350
3 Bildung	1'623'940	774'210	849'730
4 Gesundheit und Soziales	1'167'700	22'400	1'145'300
5 Finanzen und Immobilien	297'940	2'704'330	-2'406'390
6 Verkehr und Energie	267'000	42'600	224'400
Aufwandüberschuss			149'200

Erfolgsrechnung 2021 - 2024 nach Aufgabenbereichen

Aufgabenbereiche	Rechnung 2019	Budget 2020	Budget 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1 Präsidiales	177'250.27	204'700	213'810	198'000	214'000	218'000
2 Bau, Sicherheit und Umwelt	92'154.09	143'400	122'350	120'000	125'000	149'000
3 Bildung	1'043'648.79	837'000	849'730	853'000	849'000	846'000
4 Gesundheit und Soziales	993'326.60	1'096'500	1'145'300	1'178'000	1'200'000	1'223'000
5 Finanzen und Immobilien	-2'548'791.90	-2'351'200	-2'406'390	-2'475'000	-2'563'000	-2'615'000
6 Verkehr und Energie	170'632.03	208'400	224'400	250'000	250'000	251'000
Ergebnis (- Ertragsüberschuss / + Aufwandüberschuss)	-71'780.12	138'800	149'200	124'000	75'000	72'000

Der Ausgleich der Spezialfinanzierung findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)

Ergebnis Spezialfinanzierung Feuerwehr	7'535.84	4'200	18'510	18'500	15'000	10'000
Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasser	-18'823.00	2'200	-45'450	-45'000	-55'000	-70'000
Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall	27'682.07	29'200	31'800	32'500	30'000	25'000
Total	16'394.91	35'600	4'860	6'000	-10'000	-35'000

Erfolgsrechnung 2021 nach Kostenarten

Kostenarten	Rechnung 2019	Budget 2020	Budget 2021	Budget 2022	Budget 2023	Budget 2024
30 Personalaufwand	1'098'558.65	1'247'800	1'258'410	1'271'000	1'283'000	1'296'000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	321'919.47	325'300	343'110	319'000	310'000	310'000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	78'094.65	129'800	73'800	78'000	97'000	103'000
35 Einlagen in Fonds und SF*	18'823.42	-	45'450	45'000	55'000	70'000
36 Transferaufwand	1'783'400.10	1'898'800	1'919'450	1'980'000	2'002'000	2'023'000
37 Durchlaufende Beiträge	-	-	-	-	-	-
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	826'921.74	924'000	978'430	980'000	980'000	983'000
Betrieblicher Aufwand	4'127'718.03	4'525'700	4'618'650	4'673'000	4'727'000	4'785'000
40 Fiskalertrag	-1'850'684.85	-1'660'300	-1'686'500	-1'756'000	-1'827'000	-1'887'000
41 Regalien und Konzessionen	-29'043.75	-23'900	-27'400	-27'000	-28'000	-28'000
42 Entgelte	-262'533.24	-242'00	-261'900	-265'000	-267'000	-270'000
43 Verschiedene Erträge	-0.08	-	-	-	-	-
45 Entnahmen aus Fonds und SF*	-39'406.51	-36'600	-51'310	-52'000	-46'000	-36'000
46 Transferertrag	-1'096'654.40	-1'406'400	-1'371'540	-1'378'000	-1'411'000	-1'418'000
47 Durchlaufende Beiträge	-	-	-	-	-	-
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	-826'921.74	-925'800	-978'430	-980'000	-980'000	-983'000
Betrieblicher Ertrag	-4'105'244.57	-4'295'000	-4'377'080	-4'458'000	-4'559'000	-4'622'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	22'473.46	230'700	241'570	215'000	168'000	163'000
34 Finanzaufwand	6'164.82	9'000	7'100	7'000	7'000	8'000
44 Finanzertrag	-50'418.40	-50'900	-49'470	-49'000	-49'000	-49'000
Finanzergebnis	-44'253.58	-41'900	-42'370	-42'000	-42'000	-41'000
Operatives Ergebnis	-21'780.12	188'800	199'200	173'000	126'000	122'000
38 Ausserordentlicher Aufwand	-	-	-	-	-	-
48 Ausserordentlicher Ertrag	-50'000	-50'000	-50'000	-50'000	-50'000	-50'000
Ausserordentliches Ergebnis	-50'000	-50'000	-50'000	-50'000	-50'000	-50'000
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-71'780.12	138'800	149'200	123'000	76'000	72'000

* SF = Spezialfinanzierung

Der Ausgleich der SF (Spezialfinanzierung) findet vor Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)

Ergebnis Spezialfinanzierung Feuerwehr	7'535.84	4'200	18'510	18'500	15'000	10'000
Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasser	-18'823.00	2'200	-45'450	-45'000	-55'000	-70'000
Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall	27'682.07	29'200	31'800	32'500	30'000	25'000
Total	16'394.91	35'600	4'860	6'000	-10'000	-35'000

Planungsgrundlagen

Der Gemeinderat rechnet in seinem Referenzszenario mit folgenden Annahmen:

Einflussfaktoren / Plangrössen	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Ø Veränderung Personalaufwand	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%
Ø Teuerung Sach- und Betriebsaufwand	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
Ø Veränderung Transferleistungen	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%
Steuerfuss	2.10	2.10	2.10	2.10
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	731	738	746	753
Wachstum der Ø Steuerkraft nat. Personen	-0.50%	3.80%	3.00%	2.50%
Wachstum der Ø Steuerkraft jur. Personen	-8.00%	12.90%	6.80%	6.50%

Erläuterungen zu den Planungsparametern

Personalaufwand:	Budgetmeldung Kanton
Teuerung:	Budgetmeldung Kanton
Transferleistungen:	eigene Schätzung
Steuerfuss:	Gemeindestrategie; nach Abtausch Steuerzehntel mit Kanton
Wohnbevölkerung:	gemäss Szenario Bautätigkeit und Ortsplanung
Wachstum Steuern:	Budgetmeldung Kanton

Investitionsrechnung nach Aufgabenbereichen

Aufgabenbereiche	Budget 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
1 Präsidiales	48'000	0	0	0
Umstellung Software Gde.verwaltung	48'000	0	0	0
2 Bau, Sicherheit und Umwelt	42'000	10'000	10'000	10'000
GEP ¹ und Schachtsanierungen (SF ²)	42'000	10'000	10'000	10'000
5 Finanzen und Immobilien	0	80'000	260'000	260'000
Ersatz Heizung Schulhaus Dorf	0	30'000	210'000	210'000
Sanierung Turnhallenboden	0	50'000	0	0
Sanierungen Schulhaus Dorf	0	0	50'000	50'000
6 Verkehr und Energie	34'000	0	0	0
Ortsplanung	34'000	0	0	0
Brutto-Investitionen	124'00	90'000	270'000	270'000
Investitionseinnahmen	20'000	10'000	10'000	10'000
Kanalisationsanschlussgebühren	20'000	10'000	10'000	10'000
Netto-Investitionen	104'000	80'000	260'000	260'000

¹ GEP = Genereller Entwässerungsplan

² SF = Spezialfinanzierung

Investitionsrechnung nach Kostenarten

Investitionsrechnung	Rechnung	Budget	Budget	Planung	Planung	Planung
in 1'000 Fr.	2019	2020	2021	2022	2023	2024
50 Sachanlagen	-455	-155	-42	-90	-270	-270
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	-	-56	-	-	-	-
52 Immaterielle Anlagen	-57	-	-82	-	-	-
54 Darlehen	-	-	-	-	-	-
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	-	-	-	-	-	-
56 Eigene Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-	-
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-	-
Investitionsausgaben (-)	-512	-211	-124	-90	-270	-270
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	-	-	-	-	-	-
61 Rückerstattungen	-	-	-	-	-	-
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	-	-	-	-	-	-
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	38	35	20	10	10	10
64 Rückzahlung von Darlehen	-	-	-	-	-	-
65 Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	-	-	-	-	-	-
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-	-
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-	-
Investitionseinnahmen (+)	38	35	20	10	10	10
Nettoinvestitionen	-474	-176	-104	-80	-260	-260
davon Spezialfinanzierungen						
Investitionsausgaben:						
- Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr						
- Spezialfinanzierung (SF) Alters- und Pflegeheim						
- Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung						
- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	-119	-130	-42	-10	-10	-10
- Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft						
Total Investitionsausgaben (-)	-119	-130	-42	-10	-10	-10
Investitionseinnahmen:						
- Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr						
- Spezialfinanzierung (SF) Alters- und Pflegeheim						
- Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung						
- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	38	35	20	10	10	10
- Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft						
Total Investitionseinnahmen (+)	38	35	22	10	10	10

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Präsidiales umfasst die Leistungsgruppen:

- Verwaltung;
- Politik.

Der Bereich Präsidiales führt und leitet die Organe und die Verwaltung der Gemeinde. Er ist oberster Repräsentant der Gemeinde und ist erster Ansprechpartner für die anderen Gemeinden und die übergeordneten Organe. Er organisiert die Gemeindeversammlungen sowie Wahlen und Abstimmungen.

Der Bereich führt die zentralen Verwaltungsaufgaben wie Teilungsamt, Einwohnerkontrolle, Arbeitsamt und AHV-Zweigstelle gemäss den gesetzlichen Vorgaben. Er garantiert eine aktive Öffentlichkeitsarbeit mit einer frühzeitigen, umfassenden Kommunikation der Bevölkerung.

Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Die Gemeinde Roggliswil hat zeitgemässe Verwaltungsstrukturen. Die Organisation basiert auf kurzen Wegen, wenig Bürokratie, Flexibilität und Verlässlichkeit. Aufgaben erledigen wir kompetent, rasch und bürgerfreundlich. Wo die Gemeinde an Grenzen stösst, zeigen wir dies transparent auf.

Lagebeurteilung

Aufgrund der Personalfuktuation in der Verwaltung und der neuen Zusammensetzung des Gemeinderates, sind diverse Schnittstellen neu anzupassen. Es müssen dringend neue Strukturen gebildet werden um Prozessabläufe neu zu definieren, damit die Verwaltung ihre Geschäfte effizient und zielgerichtet erledigen kann. Eine enge Zusammenarbeit mit der Gemeinde Pfaffnau ist anzustreben, um auch gegenseitig vorhandene Ressourcen besser nützen zu können.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Lücken im Kontrollsystem	Verspätete Reaktion auf negative Entwicklungen	A	Projekt Organisation 2020
Personalrisiko	Personalrekrutierung in Gemeinderat und Verwaltung schwierig	A	Stärkung Verwaltung, Sensibilisierung Bevölkerung

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeit-raum	ER/IR	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Projekt Organisation 2020	Fortführung	20	2019-2021	ER	10	4	6	-	-	-
Umsetzung FHGG	Fortführung	25	2018-2021	ER	5	5	5	-	-	-
IT-Reorganisation	Realisierung	81	2020-2021	IR	-	-	48	-	-	-
Immobilienstrategie	Planung	10	2021-2022	ER	-	-	5	5	-	-
E-Government	Planung	7	2021-2024	ER	-	-	1	2	2	2
Redesign Homepage	Planung		2022-2023	ER	-	-	-	-	-	-

Messgrößen

Messgröße	Art	Zielgröße	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Anzahl Medienmittellungen	Anzahl	> 5	3	5	6	6	6	6
Zufriedenheit der Bevölkerung mit Gemeindeversammlungs-vorlagen	Positive Zustimmung in % der Vorlagen	>90%	>95%	>90%	>90%	>90%	>90%	>90%

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Saldo Globalbudget		223	205	214*	+4.39%	198**	214**	218**
Total	Aufwand	766	793	851		835	852	856
	Ertrag	543	588	637		637	637	638
Leistungsgruppen								
Politik	Aufwand	211	253	264				
	Ertrag	183	216	224				
	Saldo	28	37	40				
Verwaltung	Aufwand	555	540	587				
	Ertrag	360	372	413				
	Saldo	195	168	174				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (in 1000 CHF)	R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Umstellung Software Gemeindeverwaltung			48*	100			

Erläuterungen zu den Finanzen

Infolge Umstellung auf HRM2 müssen einige Planungselemente angepasst oder neu erfasst werden. Dazu ist geplant punktuell auf externe Hilfe zurückzugreifen.

Die Neuorganisation der Verwaltung sollte im 2021 abgeschlossen werden.

Die IT wird zum Rechenzentrum des Kantons Luzern ausgelagert. Diese Umstellung wird im Oktober 2020 abgeschlossen. Zudem wird die gemeindespezifische Fachapplikation per 1. Januar 2021 gewechselt.

Es wird eine Immobilienstrategie erstellt, um die nötigen Investitionen der gemeindeeigenen Immobilien besser zu planen.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bau, Sicherheit und Umwelt umfasst die Leistungsgruppen:

- Bau;
- Sicherheit;
- Umwelt;
- Ver- und Entsorgung.

Der Bereich koordiniert die Sicherheitsorgane mit kommunaler Beteiligung (Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Feuerwehr) und stellt die militärischen Anforderungen für das Schiesswesen sicher. Er stellt die Einsatzfähigkeit für ausserordentliche Lagen sicher. Er sorgt für einen rechtmässigen und effizienten Vollzug der Bauge-setzgebung. Er gewährleistet die Funktionsfähigkeit der Ver- und Entsorgung zu verhältnismässigen Tarifen. Er sorgt für den Erhalt einer vielfältigen natürlichen Lebensgrundlage.

Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Die gewohnten Kooperationen werden weiterentwickelt und vertieft. Wir suchen kurze Wege, wenig Bürokratie, Flexibilität und Verlässlichkeit. Wir planen weitsichtig.

Lagebeurteilung

Die Sicherheitsorgane der Gemeinde sind einsatzfähig. Die regionalen Blaulichtorganisationen können auch die Gemeinde Roggliswil optimal abdecken. Ver- und Entsorgung funktionieren. Durch planerische Begleitung und rechtliche Vorgaben ist die finanzielle Nachhaltigkeit der Ver- und Entsorgung sichergestellt. Eine Anpassung der Grundgebühren in den nächsten Jahren ist nicht auszuschliessen. Gemeinsam mit dem Kanton bearbeiten wir Projekte zur Stärkung von Natur und Umwelt. Im Baubereich erkennen wir Verbesserungspotential bei den internen und externen Prozessen.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden	Hohes Leistungsniveau zu tieferen Kosten	B	Zusammenarbeit vertiefen
Höhere Anforderungen im Umweltbereich	Mehrkosten für die Gemeinde	C	Entwicklungen auf Bundesebene im Auge behalten

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeit-raum	ER/IR	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2024	P 2024
Sanierung Kanalisationsabschnitte	Laufend	172	2019-2021	IR	225	130	42	-	-	-
Überprüfung Angebot Separat-sammlung	Ende	-	2020	ER	-	-	-	-	-	-

Messgrößen

Messgröße	Art	Zielgröße	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Preis Abwasser/m ³	Fr./m ³	< 4.20	3.80	4.00	4.00	4.00	4.00	4.00
Kehrichtgrundgebühr	Fr./HH	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00
Anzahl Tage bis Baubewilligung	Tage	< 60	82	59	58	58	57	57
Vernetzte Flächen	%	>43	43	43	45	45	46	46

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Saldo Globalbudget		48	143	122*	-14.69	120**	125**	149**
Total	Aufwand	301	430	418		419	421	437
	Ertrag	253	287	296		299	296	288
Leistungsgruppen								
Sicherheit	Aufwand	92	88	102				
	Ertrag	64	59	72				
	Saldo	28	29	30				
Bau und Umwelt	Aufwand	6	76	118				
	Ertrag	7	18	40				
	Saldo	-1	58	78				
Ver- & Entsorgung	Aufwand	203	266	198				
	Ertrag	182	210	184				
	Saldo	21	56	14				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (in 1000 CHF)	R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Kanalisationsanschlussgebühren	-38	-35	-20*	-42.85	-10**	-10**	-10**
GEP (Schachtsanierungen)	225	130	42*	-67.69	10**	10**	10**

Erläuterungen zu den Finanzen

Im Bereich Sicherheit sind rund Fr. 10'000.00 als Beitrag an ein privat gebautes Löschwasserbecken budgetiert.

Beim GEP steht die vorläufig letzte grössere Investition an: Fertigstellungsarbeiten, letzte Inliner-Behandlungen, Schachtbeschriftungen usw. in der Höhe von total Fr 42'000.00.

Bei der Bauverwaltung werden die externen Rechnungen und deren Rückvergütungen neu direkt in der Erfolgsrechnung verbucht und nicht mehr über ein Verrechnungskonto geführt. Deshalb steigen die Einnahmen und Ausgaben um je Fr. 20'000.00.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen:

- Basisstufe;
- Primarschule;
- Sonderschule;
- regionale Angebote;
- Musikschule;
- Zusatzangebote.

Der Bereich Bildung organisiert die Volksschule gemäss dem Gesetz über die Volksschulbildung. Gemäss § 5 des Volksschulbildungsgesetzes des Kantons Luzern vermittelt die Volksschule den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen. Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse. Die Schulgesundheit wird im Rahmen des Gesundheitsgesetzes sichergestellt.

Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Mit der eigenständigen Schule schaffen wir Identität für die Gemeinde. Mit den regionalen Angeboten sichern wir ein breites Angebot an Entwicklungschancen für unsere Jugendlichen. Wir planen vorausschauend – im Bereich Schülerzahlen, Klassengrössen und Schulräume. In der Schule unterhalten wir zeitgemässe Strukturen.

Lagebeurteilung

Die Digitalisierung ist immer mehr auch auf der Stufe Primarschule sichtbar, entsprechend sind Investitionen in Hard- und Software notwendig. Mittelfristig werden einige Lehrmittel nur noch digital angeboten und der Umgang mit dem Computer ist ein fester Bestandteil des Lehrplan 21.

Die eingeführte Schulsozialarbeit stärkt den sozialen Umgang untereinander und unterstützt die Lehrpersonen, die Schüler und die Eltern in schwierigen Situationen.

Die Einführung der Tagesstrukturen der Schule Roggliswil ist ein paar Jahre her, das Reglement und die Dokumente sollen überarbeitet und den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Die neue Musikschulstrategie des Kanton Luzern fordert definitiv eine überregionale Lösung, diese wird mit den Musikschulen des Wiggertals gesucht.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Ungleiche Jahrgänge	Klassengestaltung überdenken	A	Anpassung der Klassenstrukturen
Verlust Eigenständigkeit Musikschule	Geringere Identifikation	A	Gespräch mit den Verantwortlichen der Musikschulen im Wiggertal
Aufgaben- und Finanzreform 2018	Mehreinnahmen durch höhere Kantonsbeiträge	B	Umsetzung und Beobachtung der Entwicklung
Einführung der Schulsozialarbeit	Unterstützung der LP, Schüler und Eltern in sozialen Fragen	A	Einführung der SSA im Schuljahr 21/22 in Zusammenarbeit mit dem SoBZ Willisau

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeit- raum	ER/IR	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Schuladministrationssoftware	Abschluss	2	2019- 2020	ER	0	2	-	-	-	-
Aktualisierung Schulraumplanung	Start	9	2020- 2022	ER	-	3	3	3	-	-
IT-Strategie	Umsetzung	18	2020- 2022	ER	-	6	6	6	-	-

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Kosten pro Primarschüler	Betrag in CHF	< 15'000	13'992	14'300	14'300	14'300	14'500	14'500
Kosten pro Schüler SEK 1	Betrag in CHF	< 22'000	20'843	20'900	21'000	21'000	21'000	21'000
Anzahl Klassen/Abteilungen	Anzahl	3	4	4	4	4	4	4

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Saldo Globalbudget		1'044	838	850*	+1.43	853**	849**	846**
Total	Aufwand	1'439	1'529	1'624		1'634	1'638	1'642
	Ertrag	395	691	774		782	789	796
Leistungsgruppen								
Basisstufe	Aufwand	329	446	497				
	Ertrag	105	258	267				
	Saldo	224	188	230				
Primarschule	Aufwand	482	485	459				
	Ertrag	176	255	242				
	Saldo	306	230	217				
Sonderschule	Aufwand	82	88	88				
	Ertrag	0	0	0				
	Saldo	82	88	88				
Regionale Angebote	Aufwand	505	467	450				
	Ertrag	113	177	178				
	Saldo	392	290	272				
Musikschule	Aufwand	36	38	37				
	Ertrag	0	0	0				
	Saldo	36	38	37				
Zusatzangebote	Aufwand	5	5	9				
	Ertrag	1	1	3				
	Saldo	4	4	6				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (in 1000 CHF)	R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2022	P 2024
--------------------------------------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------

Erläuterungen zu den Finanzen

Die Sparmassnahme des Kantons Luzern mittels Erhöhung der Stundenarbeitszeit/Mehrlektion wurde per Sommer 2020 rückgängig gemacht und wirkt sich 2021 für das ganze Jahr auf die Lehrerbesoldung aus.

In der Basisstufe wurden aufgrund der Schülerzahlen die Lektionen erhöht, dies hat ebenfalls Auswirkungen auf die Besoldung der Lehrpersonen, aber auch auf die Einnahmen vom Kanton.

Durch die tieferen Schülerzahlen auf der Primarstufe wurden einige Lektionen wie Musik, Bildnerisches Gestalten und Turnen zusammengelegt, somit können Einsparungen bei der Lehrerbesoldung gemacht und die Ausgleichszahlung an den Kanton kompensiert werden.

Im Zusammenhang mit der IT-Strategie sind weitere Anschaffungen von Tablets, Headsets und Drucker für die Primarschule vorgesehen.

Die Einführung der Schulsozialarbeit in einem Pensum von 10% soll das Miteinander stärken und die Lehrpersonen, Schüler und Eltern in schwierigen Situationen unterstützen. Der Kanton beteiligt sich zur Hälfte an den Kosten.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen:

- Gesundheit;
- Soziales;
- Jugend;
- Alter;
- Kultur und Freizeit.

Der Bereich Gesundheit und Soziales stellt auf regionaler Basis ein zeitgemässes Angebot im Bereich der ambulanten und stationären Langzeitpflege sicher.

Er koordiniert und beaufsichtigt die Leistungen der ausgelagerten Einheiten im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz sowie im Fürsorgewesen. Wo nötig betreibt er eine niederschwellige Anlaufstelle im Dorf. Er sichert bedarfsgerechte Angebote für alle Altersstufen. Er trägt die Gemeindeanteile im Bereich der Verbundaufgabe "Sozialversicherungen". Er unterstützt die Vereine als Träger des kulturellen Lebens, einer aktiven Freizeitgestaltung und einer positiven Gemeindeidentität.

Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Wir arbeiten mit (regionalen) Partnern zusammen, insbesondere dort, wo unsere Gemeinde an Grenzen stösst. Wir unterstützen unsere Bevölkerung in schwierigen Situationen. Wir fördern und fordern die Eigenverantwortung.

Lagebeurteilung

Die externe Kinderbetreuung wird immer wichtiger um Familie und Beruf organisieren zu können. Es ist gesellschaftlich wichtig, dass auch Frauen mit einer Familie im Berufsleben bleiben und die Kinder während dieser Zeit gut betreut sind. Mit Betreuungsgutscheinen werden Familien mit tieferen Einkommen bei der Betreuung der Kinder im Vorschulalter finanziell unterstützt.

Die Spitex Pfaffnau-Roggliwil-Altbüron setzt auch in Zukunft auf Eigenständigkeit, in den verschiedenen Fachbereichen wird die Zusammenarbeit mit auswärtigen Anbietern organisiert. Somit ist die ambulante und stationäre Versorgung im Pflegebereich zusammen mit den umliegenden Heimen gut abgedeckt. Auch im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Sozialberatung in verschiedenen Lebenslagen können wir auf professionelle Partner wie KESB und SoBZ Willisau zählen.

Die gesellschaftlichen Veränderungen sowie die Aus- und Nachwirkungen der Corona-Pandemie werden sowohl im Bereich Gesundheit als auch im Sozialbereich zu einem Kostenwachstum führen. In Kultur, Freizeit und Sport bereichern uns die starken Vereine aus Roggliwil und Umgebung.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Demographische Entwicklung	Höhere Gesundheitskosten	B	Weiterentwicklung stationäre und ambulante Angebote
Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden	Höhere Sozialkosten bei Ergänzungsleistungen (EL) und Prämienverbilligung (PV)	B	Umsetzung und Beobachtung der Entwicklung

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeit-raum	ER/IR	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Einführung Betreuungsgutscheine	Start	-	2021	ER	-	-	6	6	6	6
Vereins-/Jugendförderung	Fortführen	-	2020-2024	-	-	2	2	2	2	2

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Kosten wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH)	Betrag in CHF	< 50'000	687	35'000	30'000	30'000	30'000	30'000
Anzahl Kulturveranstaltungen	Anzahl	2-3	1	3	3	3	3	3

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Saldo Globalbudget		993	1'097	1'145*	+4.38	1'178**	1'200**	1'223**
Total	Aufwand	1'017	1'125	1'167		1'200	1'223	1'245
	Ertrag	24	28	22		22	22	23
Leistungsgruppen								
Gesundheit	Aufwand	4	5	5				
	Ertrag	0	4	0				
	Saldo	4	4	5				
Soziales	Aufwand	625	712	732				
	Ertrag	8	10	5				
	Saldo	617	702	727				
Jugend	Aufwand	22	27	27				
	Ertrag	15	17	17				
	Saldo	7	10	10				
Alter	Aufwand	302	308	327				
	Ertrag	1	0	0				
	Saldo	301	308	327				
Kultur und Freizeit	Aufwand	64	73	76				
	Ertrag	0	0	0				
	Saldo	64	73	76				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (in 1000 CHF)	R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024

Erläuterungen zu den Finanzen

Tendenziell nehmen die Kosten im Bereich Gesundheit und Soziales durch den gesellschaftlichen Wandel und die demographische Entwicklung zu. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind sehr schwierig zu beurteilen. Es zeichnet sich aber eine allgemeine Zunahme der Arbeitslosenzahlen und bei der Zahl der

finanziellen Unterstützungsgesuche ab. Entsprechend haben wir in diesen Bereichen gegenüber dem aktuellen und den vergangenen Jahren etwas mehr budgetiert.

Mit den Betreuungsgutscheinen können wir Familien mit tieferen Einkommen bei der Kinderbetreuung im Vorschulalter finanziell unterstützen. Zusammen mit den Tagesstrukturen der Schule fördern wir damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und tragen der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung. Als familienfreundliche Gemeinde ist das ein weiterer Pluspunkt für unsere Wohngemeinde.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Finanzen und Immobilien umfasst die Leistungsgruppen:

- Finanzen;
- Immobilien.

Der Bereich Finanzen und Immobilien führt die Gemeindebuchhaltung und erarbeitet transparente und klare Entscheidungsgrundlagen für die Gemeindeversammlung und den Gemeinderat. Er sorgt für ein fristgerechtes Zahlungs- und Inkassowesen. Er managt die Risiken im Rahmen des internen Kontrollsystems.

Er führt das Steueramt und sorgt für eine kompetente und rasche Bearbeitung der Kundenanliegen im Fiskal- und Gebührenbereich. Auf Basis der zukünftigen Immobilienstrategie plant, projiziert, erstellt und betreibt der Bereich sämtliche Hochbauten der Gemeinde. Dabei sorgt er für einen regelmässigen Unterhalt.

Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Die Gemeinde hat einen gesunden Finanzhaushalt. Sie betreibt eine langfristige, ruhige und verlässliche Finanzpolitik. Sparpotential wird erkannt und genutzt. Die Kosten werden nach dem Verursacherprinzip verteilt.

Lagebeurteilung

Dank der neuen IT-Infrastruktur kann die Verwaltung in Zukunft ihre tägliche Arbeit effizienter erledigen und Pendenzen abarbeiten.

Die Finanzkurve zeigt in den nächsten Jahren nach unten. Es stehen kostenintensive Sanierungen an, welche aber unumgänglich sind. Eine Trendwende ist ab 2024/2025 zu erwarten.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Investitionsbedarf	Anstieg Verschuldung, da beschränkte Reserven	B	Vorausschauende Investitionsplanung
Kantonale Sparpakete	Belastung der Gemeinderechnung	A	Kantonale Entwicklungen im Auge behalten

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Beteiligungsstrategie	Fortführung	-	2021-2022	ER	-	-	-	-	-	-
Sanierung Heizung Schulanlage Dorf	Planung	450	2022-2024	IR	-	-	-	30	210	210
Ersatz Turnhallenboden Schulanlage Dorf	Planung	50	2022	IR	-	-	-	50	-	-
Sanierung Schulanlage Dorf allg.	Planung		2023-2026	IR	-	-	-	-	50	50

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Veranlagungsstand Steuerwesen	% per 31.3	93%	98.4	93	93	93	93	93
Ressourcenindex	%	86.40%	68	67	67.40	68	69	69
Steuerfuss	Einheiten	2.10	2.20	2.10	2.10	2.10	2.10	2.10
Verschuldung pro Kopf	Betrag/CHF	< 500	475	282	221	371	663	902

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Saldo Globalbudget		-2'550	-2'353	-2'406*	+2.25	-2'475**	-2'562**	-2'615**
Total	Aufwand	292	298	298		298	307	319
	Ertrag	2'842	2'651	2'704		2'773	2'869	2'933
Leistungsgruppen								
Finanzen	Aufwand	32	30	39				
	Ertrag	2'599	2'408	2'453				
	Saldo	-2'567	-2'378	-2'414				
Immobilien	Aufwand	260	268	259				
	Ertrag	243	243	251				
	Saldo	17	25	8				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (in 1000 CHF)	R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Sanierung Südfassade Schulhaus Dorf	192	200	-		-	-	-
Sanierung Heizung Schulhaus Dorf	-	-	-		30**	210**	210**
Ersatz Turnhallenboden	-	-	-		50**	-	-
Sanierung Schulanlage Dorf allg.	-	-	-		-	50**	50**

Erläuterungen zu den Finanzen

Aufgrund der Corona-Pandemie ist es schwierig Prognosen betreffend Steuereinnahmen zu treffen. Grundsätzlich sind wir aber der Meinung, dass wir nicht so hart getroffen werden wie andere Gemeinden. Sollte sich die Lage weltweit verschlechtern, so wird das unweigerlich auch Einfluss auf die Finanzlage von Roggliswil haben.

Die Heizung des Primarschulhauses ist in die Jahre gekommen und muss ersetzt werden. Es werden zurzeit verschiedene Heizungstypen evaluiert. Geplant ist, diese ab 2022 schrittweise zu ersetzen.

Der Turnhallenboden weist starke Risse auf und muss erneuert werden. Dies wird in die geplante Immobilienstrategie aufgenommen. Geplant ist der Ersatz im 2022.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Verkehr und Energie umfasst die Leistungsgruppen:

- Verkehr;
- Volkswirtschaft;
- Energie.

Der Bereich Verkehr und Energie gestaltet die räumliche Entwicklung der Gemeinde im Rahmen der übergeordneten Vorgaben auf Basis der Gemeindestrategie.

Er gewährleistet die Funktions- und Leistungsfähigkeit der kommunalen Strassen und Wege sowie der Fließgewässer durch einen zuverlässigen baulichen und betrieblichen Unterhalt. Der Bereich koordiniert die Anstrengungen der Gemeinde für die Energiewende, insbesondere die Aktivitäten als Energiestadt. Er ist Ansprechpartner für die Anliegen des lokalen Gewerbes.

Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Die Gemeinde bietet ein angemessenes Grundangebot. Die Gemeinde erkennt und kommuniziert Grenzen. Die Gemeinde hat zeitgemässe Verwaltungsstrukturen. Die Gemeinde plant weitsichtig.

Lagebeurteilung

Roggiswil verfügt zurzeit über ein gut unterhaltenes Strassenverkehrsnetz. Es wurde festgestellt, dass viele Anstösser von Privatstrassen über keine Unterhaltsregelung verfügen, was zu Konflikten führen kann.

Die Ortsplanungsrevision ist beim Kanton zur Prüfung eingereicht worden.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Weitere raumplanerische Einschränkungen	Fehlende Entwicklungschancen	B	Innenentwicklung im Rahmen der Gesamtrevision OP

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Gesamtrevision Ortsplanung	Abschluss	120	2018-2021	IR	57	56	34	-	-	-
Massnahmenpakete Energiestadt	Laufend	-	-	ER	0	5	5	5	5	5
Vernetzungsprojekt "Hinterland"	Laufend	21	2019-2026	3	3	3	3	3	3	3
Förderung Umweltprojekte	Laufend	-	-	ER	-	-	6	6	3	3

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Wohnfläche pro Person	m2	50	50	53	53	52	51	50
Punkte Energiestadt	Anzahl	63	59	59	59	63	63	63

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Saldo Globalbudget		172	208	224*	+7.69	250**	250**	251**
Total	Aufwand	253	276	267		292	293	294
	Ertrag	81	68	43		42	43	43
Leistungsgruppen								
Bau- und Raumplanung	Aufwand	27	35	33				
	Ertrag	0	0	0				
	Saldo	27	35	33				
Verkehr	Aufwand	197	200	199				
	Ertrag	34	30	1				
	Saldo	163	170	198				
Volkswirtschaft	Aufwand	17	29	22				
	Ertrag	14	14	15				
	Saldo	3	15	7				
Energie	Aufwand	12	12	13				
	Ertrag	33	24	27				
	Saldo	-21	-12	-14				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (in 1000 CHF)	R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Gesamtrevision Ortsplanung	57	56	34*	-39.3	-	-	-
Sanierung Teilstück Roggliswilerstrasse		25	0	-100			

Erläuterungen zu den Finanzen

Es wird erwartet, dass die Rückmeldung vom Kanton zur Ortsplanungsrevision noch im 2020 eintrifft. So dass diese im 2021 abgeschlossen werden kann.

Neu wird geplant, jährlich Beiträge zur Förderung von Umweltprojekte zu leisten.

Am Vernetzungsprojekt wird bis auf weiteres festgehalten.

Finanzkennzahlen

Selbstfinanzierungsgrad

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt über 5 Jahre mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.

Selbstfinanzierungsgrad 2021 -89 %

Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt über 5 Jahre 30 %

Selbstfinanzierungsanteil

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann.

Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf mindestens 10 Prozent belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.

Selbstfinanzierungsanteil -2.6 %

Zinsbelastungsanteil

Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

Der Zinsbelastungsanteil sollte 4 Prozent nicht übersteigen.

Zinsbelastungsanteil 0.1 %

Kapitaldienstanteil

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

Der Kapitaldienstanteil sollte 15 Prozent nicht übersteigen.

Kapitaldienstanteil 3.3%

Nettoverschuldungsquotient

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge inkl. Ressourcenausgleich erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen.

Der Nettoverschuldungsquotient sollte 150 Prozent nicht übersteigen.

Nettoverschuldungsquotient 9 %

Nettoschuld je Einwohner/in

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens.

Die Nettoschuld sollte das Zweifache des kantonalen Mittels nicht übersteigen.

Zweifaches kantonales Mittel Nettoschuld je Einwohner/in 1'066

Nettoschuld je Einwohner/in (in CHF) 254

Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/in

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens.

Die Nettoschuld (NS) ohne Spezialfinanzierungen (SF) sollte das Zweifache des kantonalen Mittels nicht übersteigen.

Zweifaches kantonales Mittel NS ohne SF je Einwohner/in 2'742

Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/in 1'067

Bruttoverschuldungsanteil

Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

Der Bruttoverschuldungsanteil sollte 200 Prozent nicht übersteigen.

Bruttoverschuldungsanteil 87.2 %

Geldflussrechnung

Indirekte Methode	R 2019	B 2020	B 2021
Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)			
+/- Jahresergebnis Erfolgsrechnung; Ertragsüberschuss (+), Aufwandsüberschuss (-)	71'780.12	-138'800.00	-149'200.00
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	108'643.75	129'800.00	73'800.00
+/- Abnahme (+) / Zunahme (-) Forderungen	-42'818.28	0.00	0.00
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	-3'642.45	0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme Vorräte und angefangene Arbeiten	-6'443.60	0.00	0.00
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	0.00	0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	130'070.20	0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzung	-171'426.75	0.00	0.00
+/- Einlagen / Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen FK und EK	-20'583.09	36'622.00	5'860.00
+/- Zins und Amortisation Pensionskassenverpflichtungen / Entnahmen Eigenkapital	-50'000.00	-50'000.00	-50'000.00
- Aktivierung Eigenleistungen, Bestandesveränderungen	0.00	0.00	0.00
= Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	15'580	-22'378.00	-119'540
Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen			
- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-512'740.53	-211'000.00	-100'000.00
+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	38'180.85	35'000.00	20'000.00
= Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-474'559.68	-176'000.00	-80'000.00
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	0.00	0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	0.00	0.00	0.00
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung	0.00	0.00	0.00
+ Aktivierung Eigenleistungen	0.00	0.00	0.00
= Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-474'559.68	-176'000.00	-80'000.00
Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen			
+/- Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV	0.00	0.00	0.00
= Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-474'559.68	-176'000.00	-80'000.00
+ Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
= Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-474'560.00	-176'000.00	-80'000.00
Finanzierungstätigkeit			
+/- Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-200'000.00	0.00	0.00
+/- Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	0.00	0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	-3'174.73	0.00	0.00
= Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-203'175.00	0.00	0.00
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	15'579.90	-22'378.00	-119'540.00
+ Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-474'559.68	-176'000.00	-80'000.00
+ Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-203'174.73	0.00	0.00
= Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds Geld)	-662'155.00	-198'378.00	-199'540.00
Kontrollrechnung			
Stand flüssige Mittel per 31.12.	1'231'778.74	0.00	0.00
- Stand flüssige Mittel per 1.1.	1'893'933.25	0.00	0.00
= Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel	-662'154.51	0.00	0.00
Kontrolltotal	0.00	-198'378.00	-199'540.00

Kontrollbericht Finanzaufsicht Gemeinden

Der Kontrollbericht der Finanzaufsicht Gemeinden zum Budget 2020 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

"Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2020 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2020-2023 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 8. Juli 2020 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden."

Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Roggliswil

Als Controllingkommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss für das Jahr 2021 der Gemeinde Roggliswil beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als nachhaltig.

Der vom Gemeinderat vorgeschlagene Steuerfuss von 2.10 Einheiten beurteilen wir als notwendig.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 149'200.00 inkl. einem Steuerfuss von 2.10 Einheiten sowie Bruttoinvestitionen von Fr. 124'000.00 zu genehmigen.

Roggliswil, 14. Oktober 2020

Controllingkommission Roggliswil

sig. Beatrice Geiser
Präsidentin

sig. Benno Blum
Mitglied

sig. Matthias Scheidegger
Mitglied

Antrag des Gemeinderates zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat hat den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2021 bis 2024 und das Budget für das Jahr 2021 verabschiedet und beantragt Folgendes:

1. Vom Bericht der Controllingkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2021 bis 2024 und Budget 2021 ist zustimmend Kenntnis zu nehmen.
2. Vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2021 bis 2024 ist zustimmend Kenntnis zu nehmen.
3. Das Budget für das Jahr 2021 ist mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 149'200.00 und Investitionsausgaben von Fr. 124'000.00 sowie einem Steuerfuss von 2.1 Einheiten zu beschliessen.

Der Bericht des strategischen Controlling-Organs vom 14. Oktober 2020 zum Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2021 bis 2024 und das Budget für das Jahr 2021 wird den Stimmberechtigten auf Seite 85 dieser Botschaft eröffnet.

Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht vom 8. Juli 2020 zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget für die Periode 2020 bis 2023 wird den Stimmberechtigten auf Seite 85 dieser Botschaft eröffnet.

Roggliwil, 19. Oktober 2020

Gemeinderat Roggliwil

sig. Beat Steinmann
Gemeindepräsident

sig. Karin Döös
Gemeindeschreiberin

Abrechnung über den Sonderkredit von Fr. 230'000.00 als Gemeindebeitrag an die Unterhaltsgenossenschaft Roggliswil für die Sanierung von Güterstrassen

Das Wichtigste in Kürze

Am 29. Mai 2017 genehmigten die Stimmberechtigten einen Sonderkredit von Fr. 230'000.00 als Gemeindebeitrag an die Unterhaltsgenossenschaft Roggliswil für die Sanierung von Güterstrassen.

Bei der Budgetierung des Sonderkredites wurde der Gemeindebeitrag auf den totalen Sanierungskosten berechnet. Nachdem die Gemeinde Beiträge nur auf beitragsberechtigte Kosten gemäss der Abrechnung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) leisten kann, schliesst die Abrechnung mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 82'375.00 ab.

Die Sonderkredit-Abrechnung wurde von der externen Revisionsstelle (Truvag Revisions AG) geprüft. Sie empfiehlt, die Abrechnung über den Sonderkredit zu genehmigen. Der entsprechende Bericht ist in der Botschaft auf Seite 89 abgedruckt.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt, die Abrechnung zu genehmigen.

Die externe Revisionsstelle empfiehlt, die Abrechnung zu genehmigen.

Abstimmungsfrage:

- 3 Wollen Sie die Abrechnung über den Sonderkredit von Fr. 230'000.00 als Gemeindebeitrag an die Unterhaltsgenossenschaft für die Sanierung von Güterstrassen mit einem Bruttoaufwand von Fr. 147'625.00 und somit einer Kreditunterschreitung von Fr. 82'375.00 genehmigen?

Bericht des Gemeinderates

Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite

gemäss § 41 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG)

Investition: Sanierungsbeitrag UHG Güterstrassen

1. Ausgaben gemäss Belegverzeichnis

Jahresrechnung 2018	Fr.	100'000.00	
Jahresrechnung 2019	Fr.	38'228.00	
Jahresrechnung 2020	Fr.	<u>9'397.00</u>	
Total Ausgaben (Bruttokosten)			Fr. 147'625.00

2. Einnahmen gemäss Belegverzeichnis

--	Fr.	<u>0.00</u>	
Total Einnahmen			Fr. <u>0.00</u>

3. Nettobelastung der Gemeinde

Fr. 147'625.00

4. Verbuchungsnachweis

	Ausgaben	Einnahmen
Rechnung 2018	Fr. 100'000.00	Fr. 0.00
Rechnung 2019	Fr. 38'228.00	Fr. 0.00
Rechnung 2020	<u>Fr. 9'397.00</u>	<u>Fr. 0.00</u>
Total gemäss Ziffer 1 und 2	<u>Fr. 147'625.00</u>	<u>Fr. 0.00</u>

5. Kreditabrechnung

Bruttokosten gemäss Ziffer 1 Fr. 147'625.00

Abzüglich bewilligte Sonderkredit / Zusatzkredit durch

- Beschluss der Stimmberechtigten
vom 29. Mai 2017 Fr. 230'000.00

Total bewilligte Kredite Fr. 230'000.00

Kreditüberschreitung (+) / Kreditunterschreitung (-)

Fr. -82'375.00

Die Kreditunterschreitung lässt sich wie folgt begründen:

Bei der Budgetierung des Sonderkredites wurde der Gemeindebeitrag auf die totalen Sanierungskosten berechnet, die Gemeinde kann die Beiträge jedoch nur auf beitragsberechtigte Kosten gemäss der Abrechnung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (law) bezahlen. Diese sind tiefer. Für weitergehende Zahlungen seitens der Gemeinde besteht keine ausreichende rechtliche Grundlage.

Bericht der externen Revisionsstelle *

Als Revisionsstelle haben wir die vorstehende Abrechnung geprüft.

Für die Sonderkreditabrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Luzern. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung.

Wir empfehlen, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

Willisau, 28. September 2020

Truvag Revisions AG

sig. Philipp Steinmann
zugelassener Revisionsexperte
leitender Revisor

sig. Daniel Büttiker
zugelassener Revisor

* Es handelt sich um einen Auszug aus dem Bericht der externen Revisionsstelle vom 28. September 2020

Genehmigung Reglement zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter der Gemeinde Roggliswil

Das Wichtigste in Kürze

Die Nachfrage für familienergänzende Betreuungsangebote im Vorschulalter ist gestiegen und vermehrt werden solche Betreuungsangebote auch von Familien aus Roggliswil genutzt. Beim Gemeinderat sind Anfragen zur finanziellen Unterstützung solcher Betreuungsangebote eingegangen.

Mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen soll die Existenz von Familien und Alleinerziehenden gesichert werden. Zudem soll die Vereinbarkeit von Beruf und Familie unterstützt und gefördert werden.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt, den Bericht der Controllingkommission zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und das Reglement zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter der Gemeinde Roggliswil zu genehmigen.

Die Controllingkommission empfiehlt, das Reglement zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter der Gemeinde Roggliswil zu genehmigen.

Abstimmungsfrage:

- 4 Wollen Sie den Bericht der Controllingkommission zur Genehmigung des Reglements zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter der Gemeinde Roggliswil zustimmend zur Kenntnis nehmen und das Reglement zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter der Gemeinde Roggliswil genehmigen?

Bericht des Gemeinderates

Die Nachfrage für familienergänzende Betreuungsangebote im Vorschulalter ist in der letzten Zeit gestiegen und vermehrt werden solche Betreuungsangebote auch von Familien aus Roggliswil genutzt. Beim Gemeinderat sind Anfragen zur finanziellen Unterstützung solcher Betreuungsangebote eingegangen. Viele Gemeinden aus der Region haben bereits Betreuungsgutscheine eingeführt. Die Bedingungen orientieren sich mehrheitlich am Luzerner Basismodell (www.ph-beratung.ch). Anspruchsberechtigungen, massgebendes Einkommen und Voraussetzungen sind in der Region sehr ähnlich. Der Gemeinderat hat in Anlehnung dieser Empfehlungen ein Reglement zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter erarbeitet. Das Reglement ist der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen soll die Existenz von Familien und Alleinerziehenden gesichert werden. Zudem soll die Vereinbarkeit von Beruf und Familie unterstützt und gefördert werden.

Zum genehmigten Reglement hat der Gemeinderat danach eine Verordnung zu erarbeiten. Darin ist insbesondere die Höhe der Betreuungsgutscheine je Einkommen, der Maximalanspruch sowie das Verfahren zu bestimmen. Von den Betreuungsgutscheinen sollen Familien und Alleinerziehende mit einem Einkommen/Vermögen zwischen Fr. 0.00 – Fr. 64'000.00 profitieren. Die Unterstützungsbeiträge sind einkommensabhängig. Es werden max. Fr. 110.00/90.00 bezahlt. Pro Tag übernimmt jede Familie einen Mindestbeitrag von Fr. 25.00.

Das nachfolgend abgedruckte Reglement ist von den Stimmberechtigten zu beschliessen:

Reglement zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter der Gemeinde Roggliswil

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Inhalt

1 Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter durch die Gemeinde Roggliswil.

2 Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung, das massgebende Einkommen sowie die Ermittlung der Höhe der Beiträge der Gemeinde Roggliswil an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter.

Art. 2 Zuständigkeit

1 Die Gemeinde Roggliswil führt zur Finanzierung der Kinderbetreuung im Vorschulbereich Betreuungsgutscheine ein.

2 Die zuständige Stelle verfügt den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall.

3 Die zuständige Stelle ist befugt für Einzelpersonen oder Personengruppen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 3 Ziele

1 Die Gemeinde Roggliswil unterstützt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Eintritt in die Basisstufe.

2 Die Unterstützung durch die Gemeinde Roggliswil verfolgt folgende Ziele:

- a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- c. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
- d. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
- f. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

Betreuungsgutscheine

Art. 4 Definition

1 Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung der Gemeinde Roggliswil, welche die Nutzung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter vergünstigt.

Art. 5 Anspruchsberechtigung

1 Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Roggliswil. Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den unterstützungsrechtlichen Wohnsitz in Roggliswil haben.

2 Die Erwerbstätigkeit beträgt bei:

- a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- b. einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
- c. einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.

3 Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden:

- a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme/einem Arbeitsprogramm einer Sozialversicherung.

4 Selbständigerwerbende werden Personen im Angestelltenverhältnis gleichgestellt.

5 Für eine Anspruchsberechtigung nach Art. 3 Abs. 2 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.

6 Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.

Art. 6 Massgebendes Einkommen

1 Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich:

- a. 10 % des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als Fr. 100'000.00 ist. Die 10 % werden nur von dem Betrag gerechnet, welcher das steuerbare Vermögen in der Höhe von Fr. 100'000.00 übersteigt;
- b. alle Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule);
- c. freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) und Beiträge an weitere Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen;
- d. Arbeitnehmeranteile der Beiträge von Selbständigerwerbenden an die berufliche Vorsorge im Sinn von § 40 Abs. 1 lit. d StG, soweit sie Fr. 20'000.00 pro Steuerjahr übersteigen;
- e. die Abzüge für den effektiven Liegenschaftsunterhalt selbst genutzter Wohnliegenschaften, welche den Eigenmietwert übersteigen;
- f. verrechenbare Geschäftsverluste aus den Vorjahren gemäss § 38 StG;
- g. Abzüge für Unterstützung von Personen.

2 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein. Zudem muss die zur Zeit der Anmeldung aktuelle Steuererklärung dem zuständigen Steueramt eingereicht sein.

3 Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

4 Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen ihre Lohnausweise zuzüglich einer Vollständigkeitsklärung ein. Das massgebende Einkommen entspricht dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25 %.

Art. 7 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

1 Die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungstage) richten sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbsspensum. Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.

2 Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich, mit Ausnahme von Veränderungen gemäss Art. 8 Abs. 2.

3 Hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 % verändert, wird von der zuständigen Stelle eine provisorische Einschätzung vorgenommen. Hierbei darf mit dem zuständigen Steueramt Rücksprache genommen werden.

4 Beiträge von Arbeitgebenden an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.

Art. 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten

1 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

2 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, bis spätestens zehn Arbeitstage nach Eintritt der Veränderung mitzuteilen (Veränderung Erwerbstätigkeit und Einkommen, Wechsel der Betreuungsinstitution, Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Wegzug, Eintritt in die Basisstufe usw.).

3 Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten.

4 Eine Pflichtverletzung kann zu einer Leistungskürzung oder einem Leistungsausschluss führen.

Art. 9 Antrag

1 Die Erziehungsberechtigten reichen bei der zuständigen Stelle einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

2 Dieser enthält die notwendigen Informationen (u.a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, die Steuerveranlagung sowie die Auszahlungsadresse).

3 Mit dem Antrag wird der zuständigen Stelle und dem Steueramt Roggliswil die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der Gutscheine notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Art. 10 Bedingungen für Institutionen

1 Betreuungsinstitutionen, bei denen die Betreuungsgutscheine eingelöst werden können, müssen über eine gültige Betriebsbewilligung verfügen.

2 Zur Sicherung der Qualität hat die zuständige Stelle nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde das Recht, bei Kindertagesstätten oder bei anerkannten Tagesfamilienorganisationen, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.

Schlussbestimmungen

Art. 11 Verordnung

1 Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements sowie die Tarife in der Verordnung.

2 Die Anpassung der Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Art. 12 Rechtsmittel

1 Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und der Gemeinde bei der Festlegung des Elternbeitrages kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Sind die Betroffenen mit der Verfügung der zuständigen Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von

zehn Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

2 Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann nach Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde geführt werden.

Art. 13 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Roggliswil am 1. Januar 2021 in Kraft.

Roggliswil, 20. Dezember 2020

Gemeinderat Roggliswil

sig. Beat Steinmann
Gemeindepräsident

sig. Karin Döös
Gemeindegeschreiberin

Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Roggliswil

Als Controllingkommission haben wir den rechtsetzenden Erlass "Reglement zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter der Gemeinde Roggliswil" beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass "Reglement zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter der Gemeinde Roggliswil" zu genehmigen.

Roggliswil, 19. Oktober 2020

Controllingkommission Roggliswil

sig. Beatrice Geiser
Präsidentin

sig. Benno Blum
Mitglied

sig. Matthias Scheidegger
Mitglied

Genehmigung Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Roggliswil (Teilrevision)

Das Wichtigste in Kürze

Das Abfallreglement der Gemeinde Roggliswil stammt aus dem Jahr 2003. Seither haben sich einige Gegebenheiten verändert, sodass das Reglement und die Verordnung überarbeitet und auf einen aktuellen Stand gebracht werden musste.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt, den Bericht der Controllingkommission zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und das Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Roggliswil (Teilrevision) zu genehmigen.

Die Controllingkommission empfiehlt, das Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Roggliswil zu genehmigen.

Abstimmungsfrage:

- 5 Wollen Sie den Bericht der Controllingkommission zur Genehmigung des revidierten Abfallentsorgungsreglements der Gemeinde Roggliswil zustimmend zur Kenntnis nehmen und das revidierte Abfallentsorgungsreglements der Gemeinde Roggliswil genehmigen?

Bericht des Gemeinderates

Das Abfallreglement der Gemeinde Roggliswil stammt aus dem Jahr 2003. Seither haben sich einige Gegebenheiten verändert, sodass das Reglement und die Verordnung überarbeitet und auf einen aktuellen Stand gebracht werden musste.

Das Reglement ist der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Das Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Nachfolgend werden die Änderungen (*kursiv*) aufgezeigt:

Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Roggliswil

vom 26. November 2020

Reglement alt	Reglement neu
Die Einwohnergemeinde Roggliswil erlässt, gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) und das Reglement einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft (GALL) vom 22. März 2002, folgendes Reglement.	Die Einwohnergemeinde Roggliswil erlässt, gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) und <i>dem Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) vom 1. Januar 2019</i> folgendes Reglement:
Allgemeines	I. Allgemeines
Art. 1 Geltungsbereich 1 Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Roggliswil. 2 Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. 3 Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.	Art. 1 Geltungsbereich 1 Dieses Reglement regelt <i>die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Roggliswil im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Begriffe, Buchstabe a. der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA – SR 814.600) vom 4. Dezember 2015.</i> 2 Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. 3 Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.
Art. 2 Zuständigkeit 1 Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise dem GALL übertragen ist.	Art. 2 Zuständigkeiten 1 Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise dem GALL <i>oder anderen Körperschaften</i> übertragen ist.

<p>2 Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.</p>	<p>2 Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.</p>
	<p>Art. 3 Grundsätze (<i>neuer Artikel</i>)</p> <p><i>1 Die Gemeinde fördert durch geeignete Massnahmen die umweltgerechte Behandlung von Siedlungsabfällen nach dem Grundsatz: «Vermeiden – Vermindern – Verwerten – umweltgerechte Entsorgung».</i></p> <p><i>2 Ziel ist es, die durch Siedlungsabfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.</i></p>
<p>Art. 3 Abfallarten, Definitionen</p> <p>1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.</p> <p>a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.</p> <p>b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.</p> <p>c) Separatabfälle sind Abfälle die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.</p> <p>2 Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.</p> <p>3 Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushaltungen, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) namentlich aufgeführt sind.</p>	<p>Art. 4 Abfallarten, Definitionen</p> <p><i>1 Siedlungsabfälle sind die in Art. 3 Begriffe, Buchstabe a. der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA- SR 814.600) vom 4. Dezember 2015 genannten Abfälle. Als Siedlungsabfall gelten unter anderem:</i></p> <p><i>a. Kehrlicht: Brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle;</i></p> <p><i>b. Sperrgut: Kehrlicht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelgebinde passt;</i></p> <p><i>c. Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden;</i></p> <p><i>d. Sonderabfälle: Sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemischen-physikalischen oder ihren biologischen Eigenschaften, umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.</i></p>
<p>Art. 4 Aufgaben des GALL und der Gemeinde</p>	<p>Art. 5 Aufgaben des GALL und der Gemeinde</p>

<p>1 Der GALL organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle. Davon ausgenommen ist die Entsorgung von Separatabfällen.</p> <p>2 Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren. Sie organisiert einen Häckseldienst.</p> <p>3 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.</p> <p>4 Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an öffentlichen Plätzen.</p> <p>5 Die Gemeinde organisiert die Spezialsammlungen.</p>	<p>1 Der GALL organisiert die Entsorgung von <i>Kehricht und Sperrgut</i>, allenfalls von weiteren <i>Siedlungsabfällen</i>.</p> <p>2 Die Gemeinde sorgt für zeitgemässe Angebote zur <i>Separatsammlung</i> und informiert darüber im <i>Entsorgungskalender</i>.</p> <p>3 Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an öffentlichen Plätzen.</p>
<p>Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber</p> <p>1 Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der vom GALL organisierten Abfuhr übergeben werden.</p> <p>2 Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhrungen zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.</p> <p>3 Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhrungen und Sammlungen nur mit Bewilligung des Vorstands des GALL (Abfuhrungen/Sammlungen für Hauskehricht/Haushalt-Sperrgut) oder des Gemeinderats (Abfuhrungen/Sammlungen für Separatabfälle) übergeben werden.</p> <p>4 Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.</p> <p>5 Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.</p>	<p>Art. 6 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber</p> <p>1 <i>Kehricht und Sperrgut</i> müssen der vom GALL organisierten Abfuhr übergeben werden.</p> <p>2 Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhrungen zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.</p> <p>3 <i>Siedlungsabfälle, welche nicht der Definition gemäss Art. 4 entsprechen (Nichtsiedlungsabfälle)</i>, sind durch die <i>Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhrungen oder Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates oder des GALL übergeben werden.</i></p> <p>4 Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.</p> <p>5 <i>Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 KW, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.</i></p> <p>6 <i>Es ist verboten, Siedlungsabfälle in nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen oder im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ausgenommen sind fachgerecht angelegte, häusliche Kompostplätze.</i></p>

	<p>7 <i>Es ist untersagt, Siedlungsabfälle liegen zu lassen, wegzuworfen oder an unzulässigen Orten zu entsorgen (Littering, wildes Deponieren/illegale Ablagerung).</i></p> <p>8 <i>Invasive gebietsfremde Pflanzen (z.B. Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.</i></p>
<p>Art. 6 Kompostieranlagen und Kompostplätze</p> <p>1 Kompostieranlagen sind als Abfallanlagen bewilligungspflichtig.</p> <p>2 Ausgenommen sind dezentrale Kompostplätze in Hausgärten, Siedlungen und Quartieren.</p>	<p><i>Artikel wurde ersatzlos gestrichen</i></p>
Organisation der öffentlichen Entsorgung	II. Organisation der öffentlichen Entsorgung
<p>Art. 7 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung</p> <p>1 Abfuhrplan und Abfuhrturnus für die Entsorgung des Hauskehrichts (einschliesslich Haushalt Sperrgut) werden vom Vorstand des GALL in der Vollzugsverordnung zum Reglement einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem geregelt.</p> <p>2 Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest, welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.</p>	<p><i>Artikel wurde gestrichen – ist unter Art. 4 und 5 bereits geregelt</i></p>
<p>Art. 8 Berechtigung</p> <p>1 Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.</p> <p>2 Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.</p>	<p>Art. 7 Berechtigung</p> <p>1 Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung. <i>Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</i></p> <p>2 Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde entsorgt werden.</p>
<p>Art. 9 Kehrrechtgebinde und Bereitstellung</p> <p>1 Hauskehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.</p> <p>2 Die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung bestimmt der Vorstand des GALL für den</p>	<p>Art. 8 Sammelgebinde und Bereitstellung <i>allgemein</i></p> <p><i>1 Siedlungsabfälle für Separatabfahren dürfen nur in zugelassenen Gebinden oder in der zugelassenen Form bereitgestellt werden.</i></p>

<p>Hauskehricht in der Vollzugsverordnung zum Reglement einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem, der Gemeinderat für die übrigen separat abzuführenden Abfälle in der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement.</p> <p>3 Bei grösseren Wohnbauten und Überbauungen kann der Vorstand des GALL die Bereitstellung des Hauskehrichts in Containern vorschreiben.</p> <p>4 Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 4 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.</p>	<p>2 Der Gemeinderat bestimmt die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung in der Vollzugsverordnung.</p> <p>3 Die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut bestimmt der Vorstand des GALL, basierend auf dem Reglement über die Abfallverwertung des GALL und dem Leitfaden zur Planung für die Bereitstellungsplätze für Kehricht.</p> <p>4 Ab sechs Wohneinheiten kann der Gemeinderat die Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut in Containern vorschreiben.</p> <p>5 Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 5 Abs. 3 dienen nur der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.</p>
<p>Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios oder Computer; - Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger; - Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen; - Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle; - ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile; - Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm; - Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle; - selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe. 	<p>Artikel wurde gestrichen, da die Bestimmung bereits in Art. 5 geregelt ist.</p>
	<p>Art. 9 Tierkörperentsorgung (neu)</p> <p>1 Für die Entsorgung von Tierkörpern gilt die eidgenössische Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22).</p>
<p>Gebühren</p>	<p>III. Gebühren</p>
<p>Art. 11 Kostendeckung</p> <p>1 Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben der GALL und die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichts-</p>	<p>Art. 10 Kostendeckung</p> <p>1 Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben der GALL und die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichts- oder volumenabhängigen Gebühr, der Andockgebühr,</p>

<p>oder volumenabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und einer Grundgebühr.</p> <p>2 Insgesamt sind die Gebühren so zu bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle, die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.</p>	<p>der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und einer Grundgebühr.</p> <p>2 Insgesamt sind die Gebühren so zu bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle, die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung, decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.</p>
<p>Art. 12 Gebührenerhebung</p> <p>1 Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren, die der GALL erhebt, decken die jeweiligen Kosten für Sammeln, Transport und Verbrennung des Hauskehrichts. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke erhoben.</p> <p>2 Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung ebenfalls vom GALL eine Andockgebühr erhoben.</p> <p>3 Für Gewerbebetriebe, Industrie und Detailhandel gilt in der Regel das Wägesystem. Dafür müssen diese Betriebe, gegebenenfalls auch Haushalte und Dienstleistungsbetriebe, den Kehricht in Containern bereitstellen, welche für das Wägesystem ausgerüstet sind.</p> <p>4 Für die Sammlung und Verwertung der in der Vollzugsverordnung bezeichneten Separatabfälle wird durch den Gemeinderat eine Grundgebühr erhoben. Diese Gebühr deckt auch die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Person und pro Betrieb.</p>	<p>Art. 11 Gebührenerhebung</p> <p>1 Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren für <i>Kehricht und Sperrgut</i>, welche der GALL erhebt, decken die jeweiligen Kosten für Sammlung, Transport, Verbrennung <i>sowie der Nachsorge</i>. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke, <i>die Gewichtsgebühr mittels Wägung erhoben</i>.</p> <p>2 Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird <i>bei Kehricht vom GALL pro Containerleerung</i> eine Andockgebühr erhoben.</p> <p>3 <i>Für Gewerbebetriebe</i> gilt in der Regel das Wägesystem. Dafür müssen diese <i>Gewerbebetriebe, gegebenenfalls auch Haushalte, den Kehricht in Containern</i> bereitstellen, welche für das Wägesystem ausgerüstet sind.</p> <p>4 <i>Der Gemeinderat oder andere Körperschaften können für weitere Siedlungsabfälle zusätzliche Gebühren erheben.</i></p> <p>5 <i>Zusätzlich wird von der Gemeinde eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, die Kosten für die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle, für welche kein Verursacher evaluiert werden kann, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Haushalt und pro Gewerbe- und pro Landwirtschaftsbetrieb.</i></p>

<p>Art. 13 Gebührenpflicht</p> <p>1 Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.</p> <p>2 Bei mehr als einem Nutzer des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberinnen und -inhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.</p> <p>3 Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind sämtliche Personen, welche am 31. Dezember des Rechnungsjahres in der Gemeinde niedergelassen sind und das 20. Altersjahr vollendet haben sowie die in Roggliswil wohnhaften Wochenaufenthalter. Ehegatten, die am 31. Dezember des Rechnungsjahres in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, entrichten für das entsprechende Rechnungsjahr zusammen eine einzige Grundgebühr. Von der Grundgebührenpflicht sind folgende Personen befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Personen, die sich dauernd in einem Alters- und Pflegeheim aufhalten. – beschränkt steuerpflichtige Personen, die nur Grundeigentum in der Gemeinde Roggliswil besitzen und keinen Kehricht verursachen. – Personen, die sich als Wochenaufenthalter in einer anderen Gemeinde aufhalten. <p>Im Weiteren ist auch jede juristische Person mit Sitz in Roggliswil, sowie jede natürliche oder juristische Person ohne Sitz in Roggliswil, sofern diese eine Betriebsstätte auf dem Gemeindegebiet betreibt, gebührenpflichtig.</p> <p>4 Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin juristische Personen mit Sitz in Roggliswil, welche einen ideellen Zweck verfolgen und die Separatsammlungen nicht benutzen, von der Grundgebührenpflicht befreien.</p>	<p>Art. 12 Gebührenpflicht</p> <p>1 Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.</p> <p>2 Bei mehr als einem Nutzer des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberinnen und -inhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.</p> <p>3 Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind <i>die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Haushalt wohnenden volljährigen Bewohnerinnen und Bewohner in Solidarhaftung bzw. die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber.</i></p>
<p>Art. 14 Gebührenfestlegung</p> <p>1 Die Delegierten des GALL legen die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren sowie der Andockgebühr fest (vgl. Anhang zum Reglement einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem).</p>	<p>Art. 13 Gebührenfestlegung</p> <p>1 Die Delegierten des GALL legen die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren <i>bei Kehricht und Sperrgut sowie der Andockgebühr fest.</i></p>

<p>2 Der Gemeinderat legt die Höhe der restlichen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.</p> <p>3 Der Gemeinderat legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.</p> <p>4 Der Gemeinderat legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührenausgestaltung offen.</p>	<p>2 Der Gemeinderat legt die Höhe der restlichen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.</p> <p>3 Der Gemeinderat legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.</p>
<p>Art. 15 Rechnungsstellung, Fälligkeit</p> <p>1 Die Gebühr wird jährlich zusammen mit der Staats- und Gemeindesteuerrechnung oder mittels separater Rechnung erhoben</p> <p>2 Ausländer mit Ausweisen A, B, N und F sowie die in der Gemeinde wohnhaften Wochen-aufenthalter haben die Gebühr im Voraus für die Zeitdauer der Bewilligung zu entrichten.</p> <p>3 Die vom Gemeinderat erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.</p> <p>4 Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr verrechnet.</p>	<p>Art. 14 Rechnungsstellung</p> <p><i>1 Die Gebühr wird jährlich mittels separater Rechnung erhoben.</i></p>
<p>Rechtsmittel</p>	<p>IV. Rechtsmittel</p>
<p>Art. 16 Veranlagungsentscheid</p> <p>1 Wird die Gebührenrechnung des Gemeinderates bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.</p> <p>2 Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheide innert 20 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.</p>	<p>Art. 15 Veranlagungsentscheid</p> <p>1 Wird die Gebührenrechnung des Gemeinderates bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.</p> <p>2 Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einspracheentscheid innert <i>30 Tagen</i> die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.</p>
<p>Art. 17 Verwaltungsgerichtsbeschwerde</p> <p>Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann in-</p>	<p>Art. 16 Verwaltungsgerichtsbeschwerde</p> <p>1 Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann in- <i>ner 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht</i></p>

<p>ner 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.</p>	<p>Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.</p>
<p>Straf- und Schlussbestimmungen</p>	<p>V. Straf- und Schlussbestimmungen</p>
<p>Art. 18 Strafbestimmungen</p> <p>1 Widerhandlungen gegen die Art. 5 Abs. 1, Art. 8, Art. 9 Abs.1 und 4 sowie Art. 10 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.</p> <p>2 Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht gegenüber der Gemeinde oder gegenüber des GALL zu umgehen, seinen Kehrriech nicht in einem zugelassenen Gebinde oder ohne die vorgeschriebene Gebührenmarke entsorgt, wird im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.</p>	<p>Art. 17 Strafbestimmungen</p> <p>1 Widerhandlungen gegen <i>die Bestimmungen in diesem Reglement</i> werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.</p>
<p>Art. 19 Kontrollbefugnisse</p> <p>Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebände zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates oder des GALL geöffnet und untersucht werden.</p>	<p>Art. 18 Kontrollbefugnisse</p> <p>1 Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebände zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates oder des GALL geöffnet und untersucht werden.</p>
<p>Art. 20 Inkrafttreten</p> <p>1 Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>2 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 27. Mai 1997.</p>	<p>Art. 19 Inkrafttreten</p> <p>1 <i>Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.</i></p> <p>2 Dieses Reglement ersetzt <i>dasjenige vom 10. Dezember 2002.</i></p>
<p>Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2002.</p>	<p><i>Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Roggliswil am 20. Dezember 2020.</i></p>
<p>Namens des Gemeinderates</p> <p>Der Gemeindepräsident sig. T. Geiser Der Gemeindeschreiber sig. T. Eigensatz</p> <p>Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 1773 vom 20. Dezember 2002 genehmigt.</p>	<p>Gemeinderat Roggliswil</p> <p>sig. Beat Steinmann sig. Karin Döös Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin</p>

Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Roggliswil

Als Controllingkommission haben wir den rechtsetzenden Erlass "Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Roggliswil" beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass "Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Roggliswil" zu genehmigen.

Roggliswil, 19. Oktober 2020

Controllingkommission Roggliswil

sig. Beatrice Geiser
Präsidentin

sig. Benno Blum
Mitglied

sig. Matthias Scheidegger
Mitglied

